Herausgeber: Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter
Federführende Stelle: Landesjugendamt Rheinland, Kennedy-Ufer 2, 50679 Köln
Telefon: 0221/809-3751
Telefax: 0221/809-3657

Empfehlungen zur Adoptionsvermittlung

Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter

– 3., neu bearbeitete Auflage 1994 –

Vorwort zur 3. Auflage

Nach umfangreichen Vorarbeiten auf der Ebene ihrer Fachausschüsse hat die Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter bei ihrer 75. Arbeitstagung im Oktober 1993 die Neuauflage der "Empfehlungen zur Adoptionsvermittlung" verabschiedet.

Damit liegt – zum 3. Mal innerhalb eines Jahrzehnts – eine aktualisierte Fassung dieser Arbeitshilfe für die Fachkräfte in den Adoptionsvermittlungsstellen vor. Konzeptionell unverändert ist sie inhaltlich eine Kombination aus fachlichen Hinweisen zur Sozialarbeit in der Adoptionsvermittlung einerseits und der Beschreibung von rechtlichen, verfahrensmäßigen und organisatorischen Rahmenbedingungen andererseits.

Eine grundlegende Überarbeitung und Anpassung an neuere Erkenntnisse und Entwicklungen in Wissenschaft und Praxis erfuhren die Abschnitte, in denen fachliche Kriterien für die Vorbereitung einer Vermittlung, für die Beratung der Beteiligten und die Adoptionshilfe formuliert werden. Berücksichtigt wurden außerdem zwischenzeitliche Rechtsänderungen (z.B. durch das KJHG) sowie die unmittelbar und mittelbar "adoptionsrelevante" jüngere Rechtsprechung (z.B. des Bundesverfassungsgerichts).

Adoptionsvermittlung ist ein Aufgabenbereich, der von jeher durch Komplexität und einen hohen Schwierigkeitsgrad gekennzeichnet ist. Bedingt durch eine Vielzahl von Faktoren ist die Bewältigung dieser Aufgabe in den letzten Jahren nicht einfacher geworden. Vor diesem Hintergrund hofft die Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter, daß auch die 3., neu bearbeitete Auflage der Adoptionsempfehlungen von der Praxis angenommen wird und – eine kostenneutrale Standardverbesserung! – dazu beiträgt, daß die hohen fachlichen Anforderungen in diesem sensiblen Arbeitsfeld der Jugendhilfe besser bewältigt werden können.

Köln, den 25. Januar 1994

Saurbier

Vorsitzender der
Bundesarbeitsgemeinschaft

Vorwort zur 2. Auflage

Die Empfehlungen zur Adoptionsvermittlung sind als Arbeitshilfe für die Praxis konzipiert. Die Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter und überörtlichen Erziehungsbehörden hat daher bereits bei der Erstauflage 1983 darauf hingewiesen, daß sich hieraus auch das Erfordernis einer regelmäßigen Fortschreibung und Aktualisierung ergibt.

Die 2. Auflage hat wiederum der Fachausschuß 1 der Bundesarbeitsgemeinschaft vorbereitet und dabei insbesondere Abschnitt III "Adoption mit Auslandsberührung" neu bearbeitet. Berücksichtigt wurde hierbei nicht nur das am 01.09.1986 in Kraft getretene IPR-Gesetz; darüber hinaus betreffen die inhaltlichen Änderungen vor allem den Umgang mit den vielschichtigen – fachlichen wie verfahrensrechtlichen – Problemen bei der Adoption von Kindern aus dem außereuropäischen Ausland. Die Bundesarbeitsgemeinschaft greift damit eine vielfach geäußerte Anregung auf: Die konkreter gefaßten Empfehlungen zur Mitwirkung bei den sog. "Privatadoptionen" sollen dazu beitragen, Mißbräuchen und Auswüchsen in diesem Bereich entgegenzuwirken.

Angesichts der zahlenmäßigen Entwicklung bei den Adoptionen durch einen Stiefelternteil ist dieser Abschnitt ebenfalls überarbeitet und um inhaltliche Aussagen ergänzt worden.

Auch Änderungen und Ergänzungen in anderen Abschnitten dieser 2. Auflage beruhen auf Vorschlägen "aus der Praxis für die Praxis". Die Bundesarbeitsgemeinschaft dankt allen daran Beteiligten und ist auch weiterhin an Informationen über wünschenswerte Verbesserungen bei den "Empfehlungen zur Adoptionsvermittlung" interessiert.

Köln, den 15. Dezember 1988

Saurbier

Vorsitzender der
Bundesarbeitsgemeinschaft

Vorwort zur 1. Auflage

Die Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter und überörtlichen Erziehungsbehörden hat 1963 "Richtlinien für Adoptionsangelegenheiten" herausgegeben, die in der Praxis eine starke Resonanz gefunden haben. Wegen des Interesses an den Richtlinien von 1963 und aufgrund vieler Anfragen von seiten der Adoptionsvermittlungsstellen und der Vormundschaftsgerichte sah sich die Bundesarbeitsgemeinschaft veranlaßt, eine auf die neue Rechtslage abgestellte Arbeitshilfe für die Praxis der Adoptionsvermittlung zu erstellen. Sie hat davon abgesehen, Richtlinien zu erarbeiten, sondern versucht, neben dem Eingehen auf die neue Rechtslage Praxisempfehlungen für die Sozialarbeit in der Adoptionsvermittlung zu geben. Hieraus erklärt sich auch, daß die vorliegenden Empfehlungen umfangreicher geworden sind als die Richtlinien von 1963. Die Systematik verfolgt das Ziel, die an den Arbeitsschritten in der Adoptionsvermittlung orientierten Kapitel in sich abgeschlossen zu behandeln. Dies bedeutet, daß einzelne Gedanken an verschiedenen Stellen wiederholt aufgegriffen werden, um Verweisungen möglichst zu vermeiden.

Die Empfehlungen basieren auf einer intensiven Arbeit im Fachausschuß 1 der Bundesarbeitsgemeinschaft, der sie auch später nach Erfahrungen in der Praxis fortschreiben soll. Daher ist die Bundesarbeitsgemeinschaft dankbar für Anregungen und Vorschläge zur Änderung und Verbesserung, die bei einer Neuauflage in etwa zwei Jahren berücksichtigt werden könnten.

Die Mitglieder der Bundesarbeitsgemeinschaft hoffen, daß die Empfehlungen den Erwartungen der Praxis entsprechen und dabei helfen, die schwierigen Aufgaben in der Adoptionsvermittlung behutsam, sachgerecht und am Wohl des Kindes ausgerichtet zu lösen.

Köln, den 1. Juni 1983

Saurbier

Vorsitzender der
Bundesarbeitsgemeinschaft

Inhaltsübersicht

Seite

I. Allgemeiner Teil

1. Einleitung ... 12

2. Organisation der Adoptionsvermittlungsstelle ... 12
   - 2.1 Einrichtung einer Adoptionsvermittlungsstelle ... 12
   - 2.11 Gesetzliche Voraussetzungen ... 12
   - 2.12 Organisation von Adoptionsvermittlungsstellen ... 13
   - 2.2 Besetzung und Ausstattung einer Adoptionsvermittlungsstelle ... 13
   - 2.21 Ausbildung ... 13
   - 2.22 Berufserfahrung ... 13
   - 2.23 Arbeitsbedingungen ... 13
   - 2.3 Aufgaben der Fachkräfte ... 14
   - 2.31 Verantwortlichkeit ... 14
   - 2.32 Fachliche Unterstützung ... 14
   - 2.33 Fachliche Abstimmung im Rahmen des Hilfeplanes (§§ 36, 37 KJHG) ... 14

3. Vorbereitung der Adoption ... 14
   - 3.1 Die Herkunftsfamilie ... 14
   - 3.11 Allgemeine Zielsetzung ... 14
   - 3.12 Spezifische Zielsetzung ... 15
   - 3.121 Förmliche Belehrung und Beratung ... 15
   - 3.122 Nichtehelicher Vater ... 16
   - 3.123 Scheinehelicher Vater ... 16
   - 3.124 Nachgehende Beratung ... 16
   - 3.2 Das Kind ... 16
   - 3.21 Allgemeine Zielsetzung ... 16
   - 3.22 Spezifische Zielsetzung ... 17
   - 3.221 Biographie ... 17
   - 3.222 Gegenwärtige Situation ... 17
   - 3.223 Verhaltensbeschreibung ... 17
   - 3.224 Entwicklungsstand und Prognose ... 17
   - 3.225 Medizinischer Status und Prognose ... 17
   - 3.226 Therapeutische Interventionen ... 18
   - 3.3 Die Bewerber-/Adoptivfamilie ... 18
   - 3.31 Allgemeine Zielsetzung ... 18
   - 3.32 Spezifische Zielsetzung ... 19
   - 3.321 Formale Voraussetzungen ... 19
   - 3.3211 Altersgrenzen ... 19
   - 3.3212 Einkommensverhältnisse ... 19
   - 3.3213 Wohnverhältnisse ... 20
   - 3.3214 Berufstätigkeit ... 20
   - 3.3215 Religionszugehörigkeit ... 20

3.3216 Gesundheit/Behinderung 20
3.3217 Soziales Umfeld 20
3.3218 Vorstrafen 21
3.3219 Kinder in der Adoptivfamilie 21
3.32110 Besondere Lebensformen 21
3.322 Psychologische Eignungskriterien 21
3.3221 Partnerschaftliche Stabilität 21
3.3222 Erziehungsleitende Vorstellungen 22
3.3223 Lebensziele/Lebenszufriedenheit 22
3.3224 Weitere Merkmale 22

3.4 Besondere Fallgruppen 23
3.41 Schwer vermittelbare Kinder 23
3.42 Alleinstehende Bewerber 23
3.43 Adoption durch leibliche Eltern, Stiefeltern oder Verwandte 24
3.44 Vermittlung von Geschwistern 24

4. Aufnahme des Kindes und Adoptionshilfe 25
4.1 Auswahl der Bewerber 25
4.2 Information der Bewerber 25
4.3 Kontaktanbahnung 25
4.4 Adoptionspflegezeit 26
4.5 Adoptionshilfe 26

5. Adoptionshilfe nach Adoptionsausspruch 27
5.1 Beratung und Unterstützung der leiblichen Eltern 27
5.2 Beratung und Unterstützung des Kindes und der Adoptiveltern 27

6. Aufhebung der Adoption 27

II. Verfahren

7. Zusammenarbeit der an der Adoptionsvermittlung beteiligten Stellen 29
7.1 Allgemeines 29
7.2 Zuständigkeit einer Adoptionsvermittlungsstelle allein 29
7.3 Beteiligung mehrerer Adoptionsvermittlungsstellen 29
7.31 Allgemeines 29
7.32 Verfahren bei Vermittlung außerhalb des eigenen Bereiches 29
7.33 Verfahren bei der Vermittlung durch freie Träger 30
7.34 Gutachtliche Äußerung gegenüber dem Vormundschaftsgericht 30
7.4 Wahrnehmung der gesetzlichen Vertretung des Kindes während der Adoptionspflege 31
7.5 Beteiligung der Zentralen Adoptionsstelle 31

8. Gerichtliches Verfahren 32
8.1 Zuständigkeit 32
8.2 Adoptionsantrag 32
8.21 Zeitpunkt 32
8.22 Wirksamkeitsvoraussetzungen 32
8.3 Einwilligungserklärungen 33
8.31 Einwilligung der Eltern 33
8.311 Rechtliche Besonderheiten 33
8.312 Absehen von der elterlichen Einwilligung 34
8.313 Ersetzung der elterlichen Einwilligung 34
8.32 Einwilligung des Kindes 35
8.321 Gesetzliche Vertretung 35
8.322 Verhinderung wegen Interessenkollision 35
8.33 Einwilligung des Ehegatten 36
8.4 Beteiligung weiterer Personen 36
8.41 Vater des nichtehelichen Kindes 36
8.42 Vater des ehelichen Kindes 37
8.43 Scheinvater 37
8.44 Anhörungen nach dem FGG 38
8.45 Rechtliches Gehör (Art. 103 Abs. 1 GG) 38

9. Verhältnis von Vaterschaftsfeststellung und Adoption 39
10. Überprüfung von Bewerbern 39
11. Adoption und Datenschutz 40
11.1 Datenschutz und Datensicherung 40
11.2 Das Offenbarungs- und Ausforschungsverbot (§ 1758 BGB) 41
11.3 Durchbrechung des Inkognitos 42
11.4 Sperrvermerke 42
12. Offene Adoptionen 42
13. Verstöße gegen das Vermittlungsverbot 43
14. Beteiligung der Adoptionsvermittlungsstelle bei der Adoption von Erwachsenen 43
15. Fristen für die Aufbewahrung von Adoptionsakten 44

III. Adoptionen mit Auslandsberührung

16. Entwicklung der Auslandsadoptionen 45
16.1 Bedeutung und Problematik 45
16.2 Internationale Zusammenarbeit 45
17. Zusammenarbeit mit ausländischen Stellen 45
17.1 Allgemeine Grundsätze 46
17.2 Bedeutung der Staatsangehörigkeit 46

18. Adoption im Inland 46
18.1 Gerichtliche Zuständigkeit (vgl. 8.1) 46
18.2 Deutsche Annehmende mit inländischem Wohnsitz oder Aufenthalt 47
18.21 Ausländisches Kind lebt in Deutschland 47
18.22 Ausländisches Kind kommt aus dem Ausland 47
18.221 Einreise ausländischer Kinder nach Deutschland 49
18.222 Verfahren im Inland 49
18.3 Deutsche mit Wohnsitz im Ausland 49
18.4 Deutsche mit ausländischem Ehepartner mit Wohnsitz oder Aufenthalt im Inland 50
18.5 Ausländische Annehmende mit Wohnsitz oder Aufenthalt im Inland 50
19. Adoption im Ausland 51
19.1 Annehmende mit Wohnsitz oder Aufenthalt im Inland 51
19.11 Mitwirkung bei der Vermittlung 51
19.12 Anerkennung einer im Ausland geschlossenen Adoption 51
19.121 Dekretadoption 52
19.122 Vertragsadoption 53
19.123 Nachweis der Anerkennung 53
19.124 Anerkennung von ausländischen vormundschaftsgerichtlichen Entscheidungen 53
19.2 Annehmende mit Wohnsitz oder Aufenthalt im Ausland .. 53
20. Auflösung eines Adoptionsverhältnisses oder Aufhebung einer Adoption mit Auslandsberührung 54
Fundstellen 55

I. Allgemeiner Teil

1. Einleitung

„Wohl des Kindes" als Leitgedanke der Adoption

Adoptionsvermittlung ist eine eigenständige Leistung der Jugendhilfe. Sie wird für ein Kind erbracht, das verlassen ist oder dessen Eltern außerstande sind, für das Kind zu sorgen und Elternverantwortung auch bei Inanspruchnahme von Hilfen zurErziehung gemäß §§ 27 ff. KJHG (SGB VIII)[1] nicht übernehmen wollen oder können.

Adoptionsvermittlung hat zum Ziel, für diese Kinder geeignete Familien zu finden, damit sie dort als deren Kinder aufwachsen.

Die Adoption stellt das Wohl des Kindes in den Mittelpunkt. Das Kind und seine Bedürfnisse sind Ausgangsbasis und Ziel aller Bemühungen der Adoptionsvermittlungsstellen. Wesentliche Aufgabe der Vermittlungsstelle ist es daher, Kinder zu geeigneten Adoptionsbewerbern zu vermitteln, nicht aber, für Bewerber „passende Kinder" zu suchen.

Die Adoption soll dem Kind Geborgenheit und Zuwendung in einer neuen Familie sichern. Seine Lebensbedingungen sollen sich im Vergleich zur bisherigen Situation durch die Annahme so verbessern, daß eine stabile und gesunde Persönlichkeitsentwicklung erwartet werden kann.[2] Auch die materielle Situation des Kindes ist zu berücksichtigen, aber nicht allein ausschlaggebend.[3]

Ausschließlich objektive Kriterien der „Adoptionsfähigkeit" gibt es nicht. Im Kern geht es darum, ob für ein Kind Menschen gefunden werden können, die bereit und in der Lage sind, vorbehaltlos die Elternverantwortung zu übernehmen. Die Frage nach der Notwendigkeit einer Adoption stellt sich,

- wenn Eltern die Adoptionsvermittlung wünschen,
- wenn bei der Erarbeitung des Hilfeplanes die Adoptionsvermittlung als Alternative in Betracht kommt (§ 36 Abs.1 Satz 2 KJHG),
- wenn bei der Durchführung/Fortschreibung eines Hilfeplanes Adoptionsvermittlung in Betracht kommt (§§ 36 Abs.1 Satz 2, 37 Abs.1 Satz 4 KJHG).

2. Organisation der Adoptionsvermittlungsstelle

2.1 *Einrichtung einer Adoptionsvermittlungsstelle*

2.11 Gesetzliche Voraussetzungen

Nach dem Adoptionsvermittlungsgesetz darf das Jugendamt Adoptionsvermittlung lediglich dann durchführen, wenn es eine Adoptionsvermittlungsstelle eingerichtet hat, ein freier Träger nur, wenn er als Adoptionsvermittlungsstelle anerkannt ist.

Die Adoptionsvermittlungsstelle ist mit mindestens einer hauptamtlichen Fachkraft zu besetzen (§ 3 Satz 2 AdVermiG).

Diese gesetzlichen Anforderungen dienen der Qualifikation und Konzentration der Vermittlungstätigkeit.

2.12 Organisation von Adoptionsvermittlungsstellen

Die Adoptionsvermittlungsstelle beim Jugendamt ist eine unselbständige Verwaltungsstelle. Wie schon bei der Einrichtung der Adoptionsvermittlungsstelle ist auch für ihre Organisation die Größenordnung des Einzugsbereiches von Bedeutung. Um in kleineren Einzugsbereichen die wünschenswerte Besetzung mit mehreren Fachkräften zu erreichen, bietet sich als Alternative die Einrichtung einer gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle durch benachbarte Jugendämter an. Zur Qualifizierung der Tätigkeit ist die Einrichtung einer eigenen Fachabteilung oder eines eigenen Sachgebietes angezeigt.

Bei nicht ausreichender Auslastung der Fachkraft empfiehlt sich die Zusammenfassung mit dem Pflegekinderdienst zu einem Aufgabengebiet. Eine Zuordnung anderer Aufgaben sollte vermieden werden.

Wegen der besonderen Anforderungen an den spezialisierten Aufgabenbereich der Adoptionsvermittlung nehmen die Fachkräfte den Innen- und Außendienst wahr. Persönliche Kontakte, alle Ermittlungen sowie die Verantwortung für die zu treffenden Entscheidungen sollen in einer Hand liegen.

Entsprechendes gilt für die Adoptionsvermittlungsstellen der freien Träger.

2.2 *Besetzung und Ausstattung einer Adoptionsvermittlungsstelle*

2.21 Ausbildung

Fachkräfte in der Adoptionsvermittlung sind i.d.R. staatlich anerkannte Sozialarbeiter und Sozialpädagogen mit einschlägiger Berufserfahrung.

Die Fachkraft muß über ausreichende Gesetzeskenntnisse und Verwaltungserfahrung verfügen. Auf § 72 Abs.1 Satz 1 KJHG wird hingewiesen.

2.22 Berufserfahrung

Allein verantwortlich darf ein Berufsanfänger als hauptamtliche Fachkraft erst dann tätig werden, wenn er mindestens ein Jahr als zweite Fachkraft in der Adoptionsvermittlungsstelle oder in einem angrenzenden Aufgabenbereich (z.B. Pflegekinderdienst) tätig gewesen ist.

2.23 Arbeitsbedingungen

Die Adoptionsvermittlungsstelle ist so auszustatten, daß die Fachkräfte den gesetzlichen Auftrag zu erfüllen vermögen, insbesondere auch ältere oder aus anderen Gründen schwer zu vermittelnde Kinder zu berücksichtigen sowie Adoptionshilfe zu leisten (§ 9 AdVermiG).

Die Fachkraft kann ihren Auftrag nur erfüllen, wenn ihr ausreichende Arbeitsmittel (z.B. Fachliteratur) sowie genügend Zeit für Tätigkeiten neben der unmittelbaren Bearbeitung von Einzelfällen (z.B. für Gruppenarbeit, Fortbildung und Supervision) zur Verfügung steht. Diensträume und ihre Ausstattung sollen vertrauliche Beratungsgespräche ermöglichen.

Die Organisation in der Dienststelle muß gewährleisten, daß eine kollegiale Beratungs- und Entscheidungshilfe möglich ist. Des weiteren ist der fachliche Austausch in regionalen Arbeitskreisen zu fördern.

2.3 *Aufgaben der Fachkräfte*

2.31 Verantwortlichkeit

Die Fachkraft in der Adoptionsvermittlungsstelle ist für die gesamte Vermittlungstätigkeit verantwortlich. Diese erstreckt sich von der Auswahl der Bewerber und Beurteilung der Adoptionsmöglichkeit für Kinder – auch bei dem Verfahren nach § 47 Abs.2 KJHG – bis hin zur Gewährung von Adoptionshilfe nach Abschluß der Adoption (vgl. § 9 Abs.2 AdVermiG).

Die Fachkraft hat das Einverständnis der Personensorgeberechtigten und des Kindes einzuholen. Sie muß prüfen, ob die Eltern bereit sind, ihre Einwilligung zu geben (§ 1747 BGB). Liegen die Voraussetzungen für eine Ersetzung der jeweiligen Einwilligung vor oder ist anzunehmen, daß sie eintreten werden, so hat die Fachkraft entsprechend tätig zu werden.

Der Fachkraft kann die Wahrnehmung der Amtsvormundschaft während der Adoptionspflege (§ 1751 Abs.1 BGB) sowie die gesetzliche Vertretung des Kindes zur Durchführung des Verfahrens der Ersetzung der elterlichen Einwilligung (§ 1748 BGB) übertragen werden.

2.32 Fachliche Unterstützung

In geeigneten Fällen ist sachverständige Hilfe anderer Stellen (z.B. der Zentralen Adoptionsstelle) in Anspruch zu nehmen. Entsprechendes gilt für besonders schwierige Einzelfragen anläßlich der Vermittlung des Kindes in Adoptionspflege oder der Aufhebung des Adoptionsverhältnisses.

2.33 Fachliche Abstimmung im Rahmen des Hilfeplanes (§§ 36, 37 KJHG)

Die Fachkraft ist sowohl bei der Erarbeitung als auch bei der Überprüfung/Fortschreibung des Hilfeplanes zu beteiligen. Mit den anderen beteiligten Fachkräften ist Einvernehmen anzustreben. Die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes zum Vorrang der Adoption ist zu beachten.[4)]

3. Vorbereitung der Adoption

3.1 *Die Herkunftsfamilie*

3.11 Allgemeine Zielsetzung

Eltern, die sich mit dem Gedanken tragen, ihr Kind zur Adoption freizugeben, sind umfassend über die Auswirkungen und den Verlauf des

Adoptionsverfahrens zu unterrichten. Die Beratungsgespräche sollen dazu dienen, daß den Eltern eine Entscheidung über die Zukunft ihres Kindes ohne Druck und unter Berücksichtigung aller Alternativen ermöglicht wird, die sie für sich und ihr Kind auch unter einer längerfristigen Perspektive verantworten können.

Sind Eltern schon vor Beginn der Beratung entschlossen, ihr Kind zur Adoption freizugeben, überzeugt sich die Fachkraft davon, daß diese Entscheidung bewußt und frei von sachfremden Einflüssen getroffen worden ist sowie alternative Hilfemöglichkeiten bedacht worden sind.

Bei der Beratung der leiblichen Eltern ist auch zu berücksichtigen, daß ihre Entscheidung unter Umständen bei Verwandten, Nachbarn oder Freunden auf Unverständnis und Ablehnung stößt. Es kann dann ein wesentliches Ziel der Beratungsgespräche sein, die Herkunftsfamilien in ihrer Entscheidung zu stärken und Unterstützung in der Auseinandersetzung mit ihrem Umfeld anzubieten.

Vor allem dann, wenn die leiblichen Eltern in ihrer Entscheidung noch nicht sicher sind, sind alternative Hilfeangebote von Bedeutung. Die Fachkraft darf dabei weder in die eine noch in die andere Richtung beeinflussen, sondern lediglich bei der Schaffung einer hinreichenden Entscheidungsgrundlage behilflich sein. Da die Trennung vom Kind häufig ihre Ursache in unbewältigten Partnerschafts- und/oder allgemeinen Lebensproblemen hat, die auch nach der Vermittlung des Kindes fortdauern können, wird sich die Fachkraft um eine entsprechende Beratung und Unterstützung durch geeignete Fachstellen bemühen.

Sind die Eltern zur Adoptionsfreigabe bereit, soll in der Regel von ihrer Heranziehung zur Erstattung von für das Kind entstandenen Jugend- oder Sozialhilfekosten abgesehen werden (§ 93 Abs.6 KJHG, § 91 Abs.3 BSHG).

Die Wünsche der leiblichen Eltern – die Vermittlung ihres Kindes betreffend – sind zu berücksichtigen.

3.12 Spezifische Zielsetzung

3.121 Förmliche Belehrung und Beratung

Sind Eltern zur Erziehung und Versorgung des Kindes nicht in der Lage und lassen sich die Gründe hierfür absehbar nicht beheben (§ 37 Abs.1 Satz 4 KJHG), so hat der Anspruch des Kindes auf ungestörte Entwicklung in einer Familie, mit der es auf Dauer durch Adoption verbunden wird, Vorrang. Die Fachkraft muß sich in solchen Fällen auf längere Bemühungen einstellen, bis die Eltern einwilligen. Als Voraussetzung für ein später erforderlich werdendes Ersetzungsverfahren ist eine förmliche Beratung und Belehrung frühzeitig vorzunehmen (§ 1748 Abs.2 BGB, § 51 Abs.1 KJHG). Gleichzeitig hat die Beratung nach Maßgabe des § 51 Abs.2 KJHG zu erfolgen.

Lassen sich weder Einwilligung noch Ersetzung erreichen, ist der Anspruch des Kindes durch Vermittlung in ein Dauerpflegeverhältnis (das dem Kind die Chance der Adoption nach Erreichung der Volljährigkeit offenläßt) sicherzustellen.

3.122 Nichtehelicher Vater

Der Vater des nichtehelich geborenen Kindes ist bei der Wahrnehmung seiner Rechte zu beraten (§ 51 Abs.3 KJHG, § 1747 Abs.2 BGB). Dies setzt voraus, daß die Vaterschaft feststeht (§ 1600 a BGB). Der von der Mutter benannte Vater sollte nach Möglichkeit bereits vor der Geburt in die Gespräche einbezogen werden, damit er notwendige Entscheidungen mitzutragen vermag.

Mit dem vermutlichen Vater ist vor Inpflegegabe des Kindes nach Möglichkeit zu klären, ob und inwieweit er selbst Rechte geltend machen will.

3.123 Scheinehelicher Vater

Bei ehelich geborenen Kindern ist der Ehemann der Mutter auch dann zu beraten, wenn er nicht der Vater des Kindes ist. Mit ihm ist zu erörtern, ob er die Ehelichkeit des Kindes anfechten will oder bereit ist, im Adoptionsverfahren mitzuwirken. Das Kind hat nach Maßgabe der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ein Recht auf Kenntnis seiner Abstammung. [5] Daher sollten Anfechtung und/oder Vaterschaftsfeststellungsverfahren erwogen werden, wenn Aussicht auf Erfolg besteht. Die Dauer solcher Verfahren hindert eine Inpflegegabe des Kindes mit dem Ziel der Adoption nicht.

3.124 Nachgehende Beratung

Die Adoptionsfreigabe stellt fast immer ein lang anhaltendes, schwer zu verarbeitendes Problem für leibliche Eltern dar.

Auch nach Abschluß der Adoption muß die Fachkraft sich um die leiblichen Eltern kümmern und Hilfestellung bei der Bewältigung ihrer psychischen Probleme anbieten. Schon allgemein gehaltene Informationen über das weitere Leben des Kindes können für die Herkunftsfamilie eine wesentliche Erleichterung darstellen. Sollte ein therapeutischer Bedarf entstehen oder entstanden sein, wird die Fachkraft sich um eine frühestmögliche Betreuung durch geeignete Personen und Institutionen bemühen.

3.2 *Das Kind*

3.21 Allgemeine Zielsetzung

Im Interesse des Kindeswohls ist es für die Fachkraft unabdingbar, den bestmöglichen Informationsstand bzgl. des Kindes anzustreben.

Um einen umfassenden und fundierten Kenntnisstand zu erreichen, sind externe Fachleute einzuschalten, falls die vorhandenen Unterlagen nicht ausreichen.

Bis zur Vermittlung hat die Fachkraft die Stabilität der Betreuungssituation (einschließlich der Kostenträgerschaft) sicherzustellen.

Es ist unverzichtbar, einen zusammenfassenden Bericht über das Kind zu erstellen.

3.22 Spezifische Zielsetzung

3.221 Biographie

Der bisherige Entwicklungsverlauf, signifikante Ereignisse aus dem bisherigen Leben des Kindes sind für den konkreten Vermittlungsprozeß und auch für das Verständnis des Kindes bedeutsam. Diese Erfahrungen haben Auswirkungen auf die spätere Persönlichkeitsentwicklung („Identität"). Daher und um die spätere Auseinandersetzung mit ihnen zu ermöglichen, muß durch eine Dokumentation (einschließlich Fotos, Briefe etc.) die Verfügbarkeit der Informationen für das Kind sichergestellt werden.

3.222 Gegenwärtige Situation

Der gegenwärtige Aufenthaltsort, die derzeitige Betreuungssituation des Kindes, seine Befindlichkeit, seine Kenntnis der und Einstellung zur gegenwärtigen Situation sowie die Einschätzung der Situation des Kindes durch die Betreuer sind zu beschreiben. Darüber hinaus sind die juristischen Voraussetzungen einer Adoption abzuklären und zu fixieren.

3.223 Verhaltensbeschreibung

Eine allgemeine Beschreibung des kindlichen Verhaltens unter Berücksichtigung evtl. Auffälligkeiten ist durch die Fachkraft mit Unterstützung der Betreuer (Heimpsychologen, Gruppenleiter, etc.) zu erstellen. Dies ist vor allem bedeutsam im Bereich des sozialen und emotionalen Verhaltens. Daneben sind besondere Vorlieben, Hobbies, Aversionen etc. des Kindes von Interesse.

3.224 Entwicklungsstand und Prognose

Vor allem bei älteren oder verhaltensauffälligen Kindern wird eine psychologische Diagnostik erforderlich sein.

Diese sollte über eine intensive Verhaltensbeobachtung hinausgehend auch (entwicklungs-)testdiagnostische Daten erheben. Dabei ist eine möglichst differenzierte, präzise und umfassende Beschreibung des gegenwärtigen Entwicklungsstandes (Entwicklungsquotient bzw. -alter, sonstige Tests) sowie eine Entwicklungsprognose anzustreben.

3.225 Medizinischer Status und Prognose

Der Gesundheitszustand des Kindes ist eindeutig festzustellen. Dies sollte i.d.R. durch den Kinderarzt unter evtl. Hinzuziehung weiterer Fachärzte erfolgen. Ärztlicherseits sollte ausdrücklich zum Stand der somatischen Entwicklung sowie dem Vorliegen evtl. (genetischer, re-

zidivierender, chronischer, lebensverkürzender) Erkrankungen Stellung genommen werden. Bei Risikokindern ist das Risiko exakt zu beschreiben und bei körperlich behinderten Kindern eine präzise Beschreibung der Beeinträchtigung zu geben.

3.226 Therapeutische Interventionen

Die Fachkraft bemüht sich um die Zusammenstellung aller notwendigen therapeutischen Interventionen. Dabei ist ein Höchstmaß an Transparenz auch im Interesse der künftigen Adoptiveltern anzustreben. Das heißt, daß vor allem die Intensität und Dauer der Intervention ebenso klar dargelegt werden müssen wie das Interventionsziel und die vermutlichen Erfolgsaussichten. Adoptivbewerber haben auch Anspruch darauf zu erfahren, was an konkreter Eigenbeteiligung dabei auf sie zukommt und in welcher Form sie von wem Unterstützung erhalten können.

Solche therapeutischen Interventionen (incl. Entwicklungsförderung) sollen nicht erst mit der Adoptionspflege, sondern zum frühestmöglichen Zeitpunkt beginnen.

3.3 *Die Bewerber-/Adoptivfamilie*

3.31 Allgemeine Zielsetzung

Die Arbeit mit Bewerbern beschränkt sich nicht nur auf eine Eignungsprüfung, sie ist immer auch ein Beratungsprozeß.

Der Umgang mit Bewerbern soll stets deren Einsicht in die Notwendigkeit aller Gesprächsinhalte, Vorgehensweisen, sowie die Beschaffung der verlangten Unterlagen fördern. Darüber hinaus ist es bedeutsam, über die Rolle der Fachkraft zu informieren und evtl. Ängste und Mißtrauen abzubauen. Auf diese Weise kann die Kooperationsbereitschaft der Bewerber stabilisiert bzw. gesteigert werden.

Erste Informationen sollten sich deshalb auf die Darstellung des Verfahrens und seiner rechtlichen Grundlagen beziehen und die Frage behandeln, mit welcher zeitlichen Perspektive ein Kind vermittelt werden kann.

Bewerbern muß Hilfestellung darin gegeben werden, ein Verständnis dafür zu entwickeln, daß

- nicht für sie ein Kind, sondern für Kinder Eltern gesucht werden,
- Adoptivfamilien in einer pychologischen Sondersituation leben,
- die Herkunftsfamilie für die weitere Entwicklung des Kindes bedeutsam bleiben wird,
- auch für leibliche Eltern das weitere Schicksal und Wohlergehen des Kindes von Bedeutung sein kann,
- die Vermittlungsstelle die Verantwortung für die Auswahl der geeigneten Eltern trägt,

- das Verfahren, das aus ihrer Sicht langwierig und umständlich erscheinen mag, von ihnen viel Geduld und Einfühlungsvermögen verlangt,
- für jedes zu vermittelnde Kind im Bundesdurchschnitt ein Vielfaches an Adoptivbewerbern zur Verfügung steht,
- eine Wartezeit zumindest in der Form nicht existiert, als man sich mit zunehmender Dauer einen größeren Anspruch auf ein Kind erwerben würde,
- die Fachkraft nach bestem Wissen und Gewissen entscheidet, jedoch auch mit menschlichen Unzulänglichkeiten behaftet ist.

Bewerber sollten über die Möglichkeit einer kollegialen Entscheidung durch mehrere Fachkräfte unterrichtet werden.

Das Instrumentarium der Fachkraft soll den Bewerbern frühzeitig transparent gemacht werden: Einzel- und Paargespräche, Hausbesuche, Dokumente etc.

Als besonders hilfreich für Bewerber und Fachkraft gleichermaßen haben sich regelmäßige Gruppenzusammenkünfte oder Seminare erwiesen. In diesen Gruppen können, weit über den Abschluß der Adoption hinaus, Probleme und Problemlösungen von Adoptivfamilien kennengelernt bzw. bearbeitet werden. Darüber hinaus ist somit eine weitere Möglichkeit des wechselseitigen Kennenlernens gegeben.

Es ist unabdingbar, über die durchgeführten Ermittlungen einen zusammenfassenden Bericht zu erstellen.

3.32 Spezifische Zielsetzung

3.321 Formale Voraussetzungen

3.3211 Altersgrenzen

Das Mindestalter wird durch § 1743 BGB bestimmt. Eine obere Altersgrenze ist gesetzlich nicht festgelegt.
Starre Altersgrenzen sind nur bedingt geeignet, den Erfolg einer Vermittlung sicherzustellen. Das Alter ist aber ein Indikator, der auf andere Merkmale (z.B. Lebenserfahrung, Belastbarkeit, Flexibilität) verweist. Zu bedenken ist, daß auch das heranwachsende Kind belastbare Eltern benötigt. Dem Wohl des Kindes wird es daher in der Regel nicht dienen, wenn der Altersabstand größer als 35 bis 40 Jahre ist. Oberhalb dieser Grenze wird eine Vermittlung daher nur in Ausnahmefällen in Betracht kommen.

3.3212 Einkommensverhältnisse

Die wirtschaftliche Gesamtsituation der Familie stellt eine wesentliche Rahmenbedingung für die kindliche Entwicklung dar. Von den Bewerbern muß der Nachweis erbracht werden, daß ein Aufwachsen des Kindes in ihrer Familie ökonomisch abgesichert ist und die kindlichen Entwicklungsoptionen nicht ungebührlich eingeschränkt werden.

3.3213 Wohnverhältnisse

Es handelt sich hierbei i.d.R. weniger um die Suche nach Ausschlußkriterien, sondern vielmehr um eine möglichst umfassende Beschreibung der Wohnverhältnisse, einschließlich des Umfeldes im Hinblick auf evtl. Bedürfnislagen oder Notwendigkeiten auf seiten des Kindes.

3.3214 Berufstätigkeit

Das Kind braucht die seinem Entwicklungsstand entsprechende elterliche Zuwendung, die einer zeitlichen Abwesenheit Grenzen setzt. Daher sollte bevorzugt zu Bewerbern vermittelt werden, die ihre berufliche Tätigkeit den Bedürfnissen des Kindes anzupassen vermögen. Insbesondere muß sichergestellt sein, daß die Erziehung des Kindes nicht überwiegend durch außerhalb der Familie stehende Personen wahrgenommen wird. Auf die Möglichkeit des Erziehungsurlaubes ist hinzuweisen (§ 15 BErzGG).

3.3215 Religionszugehörigkeit

Die Religionszugehörigkeit des Kindes ist grundsätzlich zu beachten[6]. Ist sie noch nicht bestimmt, so sind die Wünsche der abgebenden Eltern zu berücksichtigen. Das Kind muß die Möglichkeit erhalten, sich in seiner Religion zu entfalten.

3.3216 Gesundheit/Behinderung

Es muß gewährleistet sein, daß Bewerber über einen längeren Zeitraum hinweg physisch und psychisch in der Lage sind, die erzieherische und pflegerische Versorgung des Kindes sicherzustellen. Sind diese Voraussetzungen gegeben, kommen auch Bewerber mit Behinderungen in Frage.

Von den Bewerbern muß deshalb verlangt werden, daß sie selbst nach bestem Wissen über sich Auskunft geben, behandelnden Ärzten oder Psychologen die Auskunft gestatten und erforderlichenfalls auch einer amtsärztlichen Untersuchung zustimmen. Das gleiche gilt für andere im Haushalt lebende Personen.

Der Umfang der ärztlichen oder psychologischen Untersuchung muß sich an den Notwendigkeiten des Einzelfalles orientieren. Die Untersuchung sollte aber insbesondere Auskunft geben über

- ansteckende Krankheiten,
- Krankheiten, die lebensverkürzend wirken oder zu frühem Siechtum oder schwerer Gebrechlichkeit führen können,
- Krankheiten und Behinderungen, durch welche die Erziehungsfähigkeit wesentlich herabgesetzt werden kann.

Die Kosten für die Untersuchungen tragen die Bewerber.

3.3217 Soziales Umfeld

Das soziale Stützsystem (Freunde, Nachbarn, Verwandte etc.) ist hinsichtlich seiner quantitativen und qualitativen Dimensionierung zu

erfassen, wobei der subjektiven Wahrnehmung der Bewerber die entscheidende Bedeutung zukommt.

3.3218 Vorstrafen

Die Bewerber haben der Adoptionsvermittlungsstelle ein polizeiliches Führungszeugnis vorzulegen. Sie sind darauf hinzuweisen, daß durch das Vormundschaftsgericht eine unbeschränkte Auskunft aus dem Strafregister angefordert werden kann (in begründeten Ausnahmefällen besteht auch die Möglichkeit, dies über die zuständige oberste Landesbehörde zu tun). Eventuelle Vorstrafen sind jedoch kein genereller Hinderungsgrund, dies insbesondere dann nicht, wenn diese schon länger zurückliegen.

Ausschlußkriterien sind allerdings Vorstrafen, die etwa für sexuellen Mißbrauch, Kindesmißhandlung, Körperverletzung und Gewaltverbrechen verhängt worden sind.

3.3219 Kinder in der Adoptivfamilie

Generell ist das Vorhandensein von Kindern in der Bewerberfamilie weder als ein Vorteil noch als Nachteil zu sehen. Es wird vom Einzelfall abhängen, welche künftige Geschwisterkonstellation als vorteilhaft für das Familiensystem angesehen wird und welche nicht. Aufgrund der erzieherischen Erfahrung können Bewerber mit Kindern im allgemeinen jedoch als besonders qualifiziert gelten. Die Kinder sind so einzubeziehen, daß sie das Hinzukommen eines weiteren Geschwisters und seine Integration mitzutragen vermögen.

3.32110 Besondere Lebensformen

Ungewöhnliche Lebensführung von Bewerbern ist, unabhängig davon, wie diese begründet ist (beruflich, religiös, weltanschaulich etc.), daraufhin zu überprüfen, ob einem Kind die Integration in das Familiensystem dadurch erschwert wird. Darüber hinaus ist auch zu prüfen, inwieweit dem Kind die Integration in extrafamiliale Systeme dadurch erschwert oder unmöglich gemacht wird.

Die Fachkraft hat sich dabei ausschließlich vom Kindeswohl, nicht jedoch von eigenen oder üblichen Vorstellungen bzgl. der Lebensführung beeinflussen zu lassen.

3.322 Psychologische Eignungskriterien

3.3221 Partnerschaftliche Stabilität

Für ein Kind ist es von zentraler Bedeutung, sich innerhalb intakter und dauerhafter Familienbeziehungen entwickeln zu können.

Die Stabilität und Zufriedenheit der elterlichen Partnerschaft stellen nicht nur den äußeren Rahmen für die Entwicklung dar, sondern sind darüber hinaus die wesentlichen Faktoren für das familiäre Klima und haben eine Modellfunktion für die kindliche Entwicklung.

Es ist wichtig, daß es der Fachkraft gelingt, den Bewerbern gegenüber den Zusammenhang zwischen partnerschaftlicher Zufriedenheit und prospektivem Entwicklungsverlauf darzustellen.

3.3222 Erziehungsleitende Vorstellungen

Erzieherisches Handeln wird bestimmt durch

- (kurzfristige) Zielvorstellungen, in denen sich allgemeinere Wertvorstellungen manifestieren,
- den persönlichen Erziehungsstil sowie durch
- individuell verfügbare spezifische Erziehungstechniken.

Um mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit das künftige Erzieherverhalten vorhersagen zu können, wird sich die Fachkraft ausführlich über die genannten Aspekte mit den Bewerbern auseinandersetzen und dabei auch beratend – etwa im Hinblick auf die besonderen Bedürfnisse von (ausländischen) Adoptivkindern – tätig sein.

3.3223 Lebensziele/Lebenszufriedenheit

Lebensziele, Wertorientierungen sowie die subjektive Wahrnehmung davon, ob der bisherige bzw. antizipierte Lebensverlauf eine Annäherung oder Entfernung von diesen Zielen gebracht hat oder bringen wird, sind wesentliche Grundlagen allgemeiner Lebenszufriedenheit und der Handlungsmotivation der Bewerber.

Es ist dabei von besonderer Bedeutung, welche Funktion die Aufnahme eines Kindes in den Zielhierarchien des Paares (der Familie) hat. Dabei wird darauf zu achten sein, inwieweit z.B. Zielkollisionen zu erwarten sind oder aber völlig unrealistische bzw. nicht kindgemäße Zielvorstellungen mit der Absicht, ein Kind aufzunehmen , verbunden werden. Der unerfüllte Kinderwunsch wird bei vielen Bewerberpaaren von besonderer Bedeutung sein und mit großer Sorgfalt gemeinsam bearbeitet werden müssen. Der unerfüllte Kinderwunsch an sich ist kein hinreichender Adoptionsgrund.

3.3224 Weitere Merkmale

Über die bereits angesprochenen Merkmale hinaus soll sich die Fachkraft einen allgemeinen Überblick über die Persönlichkeitsstruktur der Bewerber verschaffen und dies unter besonderer Berücksichtigung des individuellen Selbstkonzeptes (Einstellungen, Wahrnehmungen zur eigenen Person) tun.

Eine vollständige Beschreibung der psychologischen Eignungskriterien kann in diesen Empfehlungen nicht erfolgen. Die wichtigsten Stichpunkte sind:

- die Fähigkeit, sich kognitiv flexibel auf die sich wandelnden Bedürfnislagen eines sich entwickelnden Kindes einzustellen (Rigidität/Flexibilität),
- Belastbarkeit/Frustrationstoleranz,
- Problemlösestrategien und Selbstkonzepte,

- die Fähigkeit, sich in den anderen (hier vor allem das Kind) hineinzuversetzen (Empathie),
- Toleranz,
- Emotionale Ausdrucksfähigkeit/Offenheit.

3.4 *Besondere Fallgruppen*

3.41 Schwer vermittelbare Kinder

Nur wenige Bewerber bemühen sich von vornherein um die Aufnahme eines behinderten oder älteren Kindes. Auf der anderen Seite werden auch und gerade für behinderte, gesundheitlich beeinträchtigte, verhaltensauffällige oder ältere Kinder Eltern gesucht. Durch intensive Öffentlichkeitsarbeit und Werbung kann das Interesse an der Aufnahme solcher Kinder möglicherweise geweckt werden. Mit einer verbindlichen Zusage weiterer Beratung und Unterstützung können geeignet erscheinende Bewerber u.U. motiviert werden.
Vor allem bei gesundheitlich beeinträchtigten oder verhaltensauffälligen Kindern sind vor verfestigenden Schritten die erforderlichen Hilfen detailliert zu klären (Erreichbarkeit von Sonderschulen, Kindergärten und diversen Therapeuten etc.).

Mit Bewerbern, die einen Säugling oder ein gesundes, nicht behindertes Kleinkind wünschen, sollte stets auch die evtl. Adoption eines älteren oder behinderten Kindes besprochen werden. Dabei wird sich die Fachkraft Zurückhaltung auferlegen, um den Kinderwunsch nicht zu manipulieren.

3.42 Alleinstehende Bewerber

Die Annahme eines Kindes durch eine alleinstehende Person kann sich anbieten bei

- bereits längerwährender für das Kind bedeutsamer Beziehung, die einem Eltern-Kind-Verhältnis entspricht,
- Aufnahme eines verwandten Kindes,
- Aufnahme eines Kindes, dessen Geschwister im Verwandten- oder Freundeskreis oder in der Nachbarschaft des Bewerbers leben,
- Aufnahme eines Kindes, das von den leiblichen Eltern nur zur Adoption durch diesen Alleinstehenden freigegeben wird, soweit dies keinen Rechtsmißbrauch darstellt,
- Kindern, für die auf Grund persönlicher Vorerfahrungen die Vermittlung in eine Vollfamilie nicht förderlich ist.

Auch bei Berufstätigkeit muß in jedem Fall sichergestellt sein, daß das Kind in stabilen sozialen Verhältnissen erzogen und versorgt wird. Auf Erziehungsgeld und Erziehungsurlaub ist hinzuweisen.

3.43 Adoption durch leibliche Eltern, Stiefeltern oder Verwandte

Auch die „Verwandten-Adoption" steht unter dem Vorbehalt, daß sie dem Wohl des Kindes dienen muß und daß das Entstehen eines Eltern-Kind-Verhältnisses erwartet werden kann (§ 1741 Abs. 1 BGB). Die Adoptionsvoraussetzungen und die Adoptionseignung sind daher mit derselben Sorgfalt zu prüfen, wie dies bei Fremdadoptionen üblich ist.

Die Verwandtenadoption bildet rechtlich insofern eine Ausnahme, als sie die durch Abstammung entstandene verwandtschaftliche Ordnung nicht völlig aufhebt, sondern lediglich verlagert.

Dies wird besonders bei einer Adoption durch die Großeltern deutlich. Ein Großeltern-Kind-Verhältnis sollte daher nur dann in ein Eltern-Kind-Verhältnis umgewandelt werden, wenn das Kindeswohl Alternativlösungen als weniger hilfreich und sinnvoll erscheinen läßt.

Gleiches gilt für den Wunsch, ein Geschwister zu adoptieren.

Will die Mutter ihr nichteheliches Kind adoptieren, sind unter dem Gesichtspunkt des Kindeswohls ihre Motive und der etwaige Verlust an Rechtsansprüchen des Kindes gegenüber dem Vater abzuwägen. Entsprechendes gilt, wenn der Vater sein nichteheliches Kind adoptieren möchte.

Adoptionswünsche von Stiefeltern bedürfen der besonders sorgfältigen Untersuchung. In der Regel ist das Kind durch das Scheitern der Ehe seiner Eltern oder durch den Tod eines Elternteils noch erheblichen emotionalen Belastungen ausgesetzt. Häufig spielen bei Stiefkindadoptionen sachfremde Motive die entscheidende Rolle, z.B.:

- die Adoption wird überwiegend dem Ehepartner zuliebe angestrebt,
- die Adoption war eine „Bedingung" der Eheschließung,
- die Adoption richtet sich gegen den externen Elternteil des Kindes.[7]

Die erforderlichen Ermittlungen in bezug auf den Zustand der Ehe, die Fähigkeit des Kindes, neue Beziehungen einzugehen und um sachfremde Motive auszuschließen, werden häufig dadurch erschwert, daß die Beteiligten deren Notwendigkeit nicht einsehen. Ein Zeitdruck ist i.d.R. hinsichtlich des Abschlusses der Adoption jedoch nicht vorhanden; die Adoptionsvermittlungsstelle muß daher entsprechende Überzeugungsarbeit leisten und sich den jeweils notwendigen Beurteilungsspielraum verschaffen.

3.44 Vermittlung von Geschwistern

Kinder brauchen in erster Linie die Beziehung zu Eltern. Geschwisterbeziehungen müssen gegenüber neu aufzubauenden Eltern-Kind-Beziehungen sorgsam abgewogen werden. Günstig für eine Geschwistervermittlung ist eine enge, stabile und die gegenseitige Ent-

wicklung nicht behindernde Beziehung der Geschwister. Die notwendige Integration in die Familie der Annehmenden kann durch die Vermittlung von Geschwistern, die an einer für ihre Entwicklung nicht günstigen Rollenverteilung festhalten, erschwert oder verhindert werden. Bei den Annehmenden müssen Bedingungen erkennbar sein, die den Beziehungsaufbau zu mehreren Kindern begünstigen.
Bei einer getrennten Vermittlung sollten Kontakte zwischen den Adoptivfamilien möglich sein oder ermöglicht werden können.

4. Aufnahme des Kindes und Adoptionshilfe

4.1 *Auswahl der Bewerber*

Ist für ein Kind die Adoption vorgesehen, so ist es Aufgabe der Vermittlungsstelle, die für das Kind am besten geeigneten Bewerber auszuwählen. Sie hat ausschließlich nach fachlichen Gesichtspunkten zu entscheiden. Die Auswahl der Bewerber darf nicht durch sachfremde Einflüsse bestimmt werden (z.B. finanzielle Erwägungen, politische und administrative Einflußnahmen). Die im Rahmen der Vorbereitung gewonnenen und ausgewerteten Erkenntnisse sind zu berücksichtigen. Dies gilt auch für die Wünsche der leiblichen Eltern, soweit diese dem Kindeswohl nicht entgegenstehen.

Die Fachkraft wird sich davon leiten lassen, ob

- die Fähigkeiten und Interessen der Bewerber den Bedürfnissen des Kindes entgegenkommen,
- die Fähigkeiten des Kindes durch die Vermittlung gefördert und die Bewerber zu einer befriedigenden Elternschaft geführt werden können,
- eine befriedigende Kontaktanbahnungsphase zu erwarten ist.

4.2 *Information der Bewerber*

Vor ihrer Entscheidung, das Kind mit dem Ziel der Adoption in Pflege zu nehmen, müssen die Bewerber alle Informationen über das Kind und dessen Eltern erhalten, die für ein Gelingen der Annahme notwendig sein könnten.[6] Die Bewerber sollen damit in die Lage versetzt werden, später dem Kind die notwendigen Zusammenhänge zu erklären, damit es die Tatsache der Adoption versteht und diese und seine Herkunft akzeptieren kann.

Problematisch erscheinende Aspekte, Ängste, aber auch Tendenzen zur Selbstüberschätzung sollten bereits zu diesem Zeitpunkt bearbeitet werden.

4.3 *Kontaktanbahnung*

Insbesondere bei älteren oder auffälligen Kindern sollte der Wechsel in die neue Familie nicht als eine dramatische Zäsur erfolgen, sondern ein allmählicher Übergang angestrebt werden, der ein beider-

seitiges Herantasten an die neue Situation ebenso ermöglicht wie einen Rückzug.
Die Fachkraft wird diese Phase der Kontaktanbahnung in ihren zeitlichen Dimensionen so gestalten, daß vor allem den Bedürfnissen des Kindes, aber auch jenen der aufnehmenden Familie entsprochen wird.
Eine schrittweise Intensivierung des Kontaktes (z.B. von stundenweisen gegenseitigen Besuchen bis hin zu gemeinsamen mehrtägigen Unternehmungen) wird das Risiko eines späteren Scheiterns weiter reduzieren.

4.4 *Adoptionspflegezeit*

Die Zeit der Adoptionspflege (§ 1744 BGB) ist keine „Probezeit", sondern dient unter bereits auf Dauer angelegten Bedingungen dazu, den Integrations- bzw. Anpassungsprozeß zu vervollständigen.
Deshalb sollte diese so dimensioniert sein, daß zum Zeitpunkt der Beendigung eine Aussage hierzu möglich ist.
Die Fachkraft wird sich in dieser Zeit verstärkt um die Adoptivfamilie bemühen, um einen eventuellen Beratungsbedarf o.ä. frühzeitig zu erkennen. Sie muß sich dabei bewußt sein, daß die aufnehmende Familie subjektiv meist unter einem erhöhten Erfolgsdruck steht und deshalb auch länger zögert, um Hilfe nachzusuchen.
Sobald sich zeigt, daß die Integration eines Kindes gelingt und ein tragfähiges Eltern-Kind-Verhältnis zu erwarten ist, faßt die Fachkraft die bisherige Entwicklung und das erreichte Ergebnis zu einem abschließenden Bericht zusammen, der mit den Beteiligten besprochen wird und dem Gericht als Entscheidungshilfe dient.
Sollte die Integration des Kindes mißlingen oder die Adoption aus anderen Gründen nicht zustandekommen, endet das Adoptionspflegeverhältnis.
Für das Kind ist als weitere Maßnahme die am wenigsten schädliche Alternative anzustreben. Dies kann auch ein Dauerpflegeverhältnis in derselben Familie sein. Von der Beendigung des Adoptionspflegeverhältnisses sind die leiblichen Eltern, das Vormundschaftsgericht (§ 1750, III BGB) und der gesetzliche Vertreter zu unterrichten.

4.5 *Adoptionshilfe*

Die Fachkraft bietet den Annehmenden Adoptionshilfe in Form von Beratung und Unterstützung (§ 9 AdVermiG) an. Unterstützung besteht auch in finanziellen Hilfeleistungen. Über sie entscheidet das Jugendamt auf Vorschlag der Fachkraft nach pflichtgemäßem Ermessen. Leistungen aufgrund anderer gesetzlicher Grundlagen (z.B. nach dem Opferentschädigungsgesetz, dem Bundesseuchengesetz sowie Pflegegeld nach BSHG oder RVO) sind vorrangig in Anspruch zu nehmen. Finanzielle Leistungen sollen – ungeachtet der Unterhaltspflicht der Annehmenden – unverhältnismäßige Belastungen vermeiden oder ausgleichen, damit die Adoption möglich wird.

5. Adoptionshilfe nach Adoptionsausspruch

Auch nach dem Ausspruch der Adoption sollen Beratung und Unterstützung auf Wunsch der Beteiligten in dem nach Lage des Falles gebotenen Umfang weiter gewährt werden.

5.1 *Beratung und Unterstützung der leiblichen Eltern*

Die Fachkraft unterrichtet die leiblichen Eltern über den Abschluß der Adoption. Sie steht ihnen auch danach noch zur Verfügung (vgl. 3.124), um ihnen z.B. bei der Bewältigung von Problemen behilflich zu sein, die sich aus der Trennung vom Kind und späteren Wünschen zur Kontaktaufnahme mit dem Kind ergeben.

5.2 *Beratung und Unterstützung des Kindes und der Adoptiveltern*

Die Fachkraft kann Beratung und Unterstützung auch nach Ausspruch der Adoption anbieten; sie berücksichtigt dabei, daß es sich nunmehr um eine eigenständige Familie handelt, der die allgemeinen Beratungsangebote (z.B. Erziehungsberatung) zur Verfügung stehen. Ggf. setzt die Fachkraft sich vermittelnd ein, daß Adoptiveltern Zugang zu einer Beratungseinrichtung oder Elterngruppe erhalten, die ihnen Gelegenheit bietet, Fragen der Erziehung und ihre Probleme anzusprechen.

Im Gespräch mit den Adoptiveltern und dem Kind wirkt die Fachkraft darauf hin, daß das Kind altersgemäß mit der Tatsache seiner Adoption vertraut gemacht wird. Die Fachkraft kann keine festen Konzepte, sondern nur Hilfen anbieten, wie dies geleistet werden kann. Hierbei berücksichtigt sie, daß sich viele Adoptiveltern immer noch scheuen, das Kind über seine Herkunft aufzuklären, weil sie wünschen, es sei ihr leibliches Kind. Eine solche unrealistische Einstellung kann, wenn vom Kind die Tatsache seiner Adoption entdeckt wird, dessen Vertrauen erschüttern und zu schweren Störungen in den gegenseitigen Beziehungen führen (vgl. 3.221).

Für das Kind sind Hilfen bei seiner Identitätsfindung von existentieller Bedeutung. Die Fachkraft vermittelt den Adoptiveltern die erforderlichen Einsichten, unterstützt sie und das Kind in ihren Bemühungen und stellt Kontakte zu den leiblichen Eltern und der Herkunftsfamilie her, sofern diese damit einverstanden sind.

Beratung ist auch bei Informations- und Kontaktwünschen leiblicher Eltern erforderlich, um mögliche Vorbehalte bei den Beteiligten abbauen zu helfen und angemessene individuelle Lösungen zu finden.

Das gilt auch nach Erreichen der Volljährigkeit des Kindes.

6. Aufhebung der Adoption

Die beste Gewähr gegen eine Aufhebung bietet eine sorgfältig vorbereitete Vermittlung.

Vom Grundsatz eines auf Dauer begründeten Eltern-Kind-Verhältnisses ausgehend kommt die Aufhebung der Annahme für das minderjährige Kind nur in Frage, wenn das Wohl des Kindes gefährdet ist. In jedem solchen Fall muß entweder eine erneute Vermittlung zu geeigneten Bewerbern anstehen oder die Reintegration des Kindes in die Herkunftsfamilie gesichert und vom Kind gewünscht sein.

II. Verfahren

7. Zusammenarbeit der an einer Adoptionsvermittlung beteiligten Stellen

7.1 *Allgemeines*

Eine wesentliche Verpflichtung aller in der Jugendhilfe tätigen Träger ist es, im Rahmen der gesetzlichen bzw. übernommenen Aufgaben für das Wohl von Kindern und Jugendlichen zu sorgen.

Über den Wortlaut des § 2 (3) AdVermiG hinaus gilt der Grundsatz einer auf das Wohl des einzelnen Kindes abzielenden Kooperation daher auch im Verhältnis z.B. zum Jugendamt, das an der Vermittlung unmittelbar nicht beteiligt ist (vgl. 7.33).

7.2 *Zuständigkeit einer Adoptionsvermittlungsstelle allein*

Die Zuständigkeit einer einzigen Adoptionsvermittlungsstelle ist nur gegeben, wenn sie als Vermittlungsstelle eines öffentlichen Trägers ein Kind aus ihrem Zuständigkeitsbereich zu Adoptionsbewerbern in ihrem Zuständigkeitsbereich vermittelt.

7.3 *Beteiligung mehrerer Adoptionsvermittlungsstellen*

7.31 Allgemeines

In vielen Fällen sind an einem Vermittlungsvorgang verschiedene Vermittlungsstellen öffentlicher und freier Träger sowie die Zentrale Adoptionsstelle beteiligt. Hier kommt es auf enge Zusammenarbeit und einvernehmliche Absprachen an, damit in jedem Einzelfall sichergestellt ist, daß

- alle sachdienlichen Ermittlungen durchgeführt werden,
- die Inpflegegabe eines Kindes mit dem Ziel der Adoption zu den am besten geeigneten Eltern geschieht,
- das Adoptionsverhältnis ausreichend fachlich betreut wird,
- das Verfahren ohne Verzögerung rechtlich abgeschlossen werden kann.

7.32 Verfahren bei Vermittlung außerhalb des eigenen Bereiches

Soll ein Kind in den Bereich einer anderen Adoptionsvermittlungsstelle vermittelt werden, so unterrichten sich die beteiligten Stellen gegenseitig über vorliegende Erkenntnisse (vgl. 3.21 und 3.3). Sie einigen sich in der Beurteilung über die Eignung der Bewerber für das zur Vermittlung vorgesehene Kind und ggf. über Zeitpunkt und Modalitäten der Inpflegegabe.

Erst wenn dieser Prozeß mit positivem Ergebnis abgeschlossen ist, darf die für das Kind zuständige Stelle den Bewerbern eine verbindliche Vermittlungszusage geben und konkrete Schritte zur Übersiedlung des Kindes einleiten.

Vor Beginn der Adoptionspflege sind außerdem verbindliche Absprachen darüber erforderlich, welche der beteiligten Vermittlungsstellen

- die künftige Adoptivfamilie fachlich berät und unterstützt,
- dafür sorgt, daß die für die Durchführung des gerichtlichen Annahmeverfahrens notwendigen Unterlagen beigebracht werden,
- die gutachtliche Äußerung für das Vormundschaftsgericht gemäß § 56 d FGG erstellt (vgl. 7.34).

Die Adoptionsvermittlungsstelle, die diese Aufgaben übernimmt, erhält hierfür alle Unterlagen von der Vermittlungsstelle, die das Kind bzw. die Bewerber bisher betreut hat. Sie unterrichtet letztere über den weiteren Verlauf des Adoptionspflegeverhältnisses bis zum Abschluß der Adoption.

7.33 Verfahren bei der Vermittlung durch freie Träger

Führt die Adoptionsvermittlungsstelle eines freien Trägers die Vermittlung durch, so ist das für den Wohnsitz der Bewerber zuständige Jugendamt rechtzeitig zu informieren.

Das Jugendamt muß zeitlich in der Lage sein, Bedenken aus einer bestehenden oder zu übernehmenden Amtsvormundschaft/-pflegschaft oder aus ihm vorliegenden Erkenntnissen über die Bewerber vor der Inpflegegabe des Kindes mit der Adoptionsvermittlungsstelle abzuklären. Das Jugendamt hat allerdings dabei die Adoptionseignung nicht erneut zu überprüfen.

Die Adoptionsvermittlungsstelle des freien Trägers unterrichtet das Jugendamt auch über den Verlauf der Adoptionspflege, so daß es diesem möglich ist, bei der Abgabe der Stellungnahme gemäß § 49 (1) FGG alle maßgeblichen Gesichtspunkte zu berücksichtigen.

7.34 Gutachtliche Äußerung gegenüber dem Vormundschaftsgericht

Es besteht keine gesetzliche Regelung darüber, welche Stelle das Gutachten nach § 56 d FGG erstattet, wenn mehrere Adoptionsvermittlungsstellen an der Vermittlung beteiligt sind. Grundsätzlich kann das Vormundschaftsgericht im Rahmen der Amtsermittlungspflicht (§ 12 FGG) einen Bericht von jeder der beteiligten Stellen verlangen.

Für die Erstellung des Gutachtens ist diejenige Vermittlungsstelle am besten geeignet, die die Familie während der Adoptionspflege beraten und betreut hat, weil sie insbesondere zur Frage der entstehenden Eltern-Kind-Beziehung aus eigener Anschauung berichten und ihr Urteil abgeben kann.

Gibt die Vermittlungsstelle eines freien Trägers die gutachtliche Äußerung nach § 56 d FGG ab, so ist das Jugendamt am Wohnsitz der Annehmenden gemäß § 49 Abs.1 FGG anzuhören. Die Stellungnahme des Jugendamtes sollte von der Fachkraft der Adoptions-

vermittlungsstelle oder bei Fehlen durch die Fachkraft des Pflegekinderdienstes abgegeben werden.

7.4 *Wahrnehmung der gesetzlichen Vertretung des Kindes während der Adoptionspflege*

Ist das Jugendamt Vormund nach § 1751 Abs.1 BGB geworden, nimmt es die gesetzliche Vertretung des Kindes während der Adoptionspflege wahr. Diese Aufgabe sollte der für die Adoptionsvermittlung verantwortlichen Fachkraft übertragen werden (§ 55 Abs.1 S.2 KJHG).

Ist sie anderen Mitarbeitern anvertraut, ist gegenseitige Abstimmung über das weitere Vorgehen geboten. Der jeweilige gesetzliche Auftrag ist zu beachten. Die Adoptionsvermittlung ist allein von der Fachkraft zu verantworten, die auch die fachlichen Argumente für ein erforderlich werdendes Ersetzungsverfahren beizubringen hat.

7.5 *Beteiligung der Zentralen Adoptionsstelle*

Die vornehmliche Aufgabe der Zentralen Adoptionsstelle besteht im überregionalen Adoptionsausgleich, in der Unterstützung der örtlichen Adoptionsvermittlungsstellen und in der Durchführung der Ermittlungen bei Kindern in Heimen in Zusammenarbeit mit der nach § 45 KJHG zuständigen Stelle. Außerdem ist sie in Adoptionsangelegenheiten mit Auslandsberührung einzubeziehen (§ 11 Abs.1 Nr.2 und 3 AdVermiG).

Sind der Zentralen Adoptionsstelle für ein nach § 10 AdVermiG gemeldetes Kind geeignete Bewerber bekannt, stellt sie den Kontakt zwischen den beteiligten Vermittlungsstellen her. Bei der Meldung von Bewerbern gibt die Zentrale Adoptionsstelle ihre Daten mit ihrer Zustimmung an die örtlichen Vermittlungsstellen weiter, soweit die Bewerber geeignet und bereit sind, schwer zu vermittelnde Kinder zu adoptieren. Diese Daten können in unterschiedlicher Form weitergegeben werden (z.B. durch Rundbriefe, in regionalen Arbeitskreisen).

Bei schwer zu vermittelnden Kindern und in sonstigen schwierigen Einzelfällen berät und unterstützt die Zentrale Adoptionsstelle die örtlichen Vermittlungsstellen frühzeitig (§ 11 Abs.1 Nr.1 und 4 AdVermiG).

Die Zusammenarbeit der Zentralen Adoptionsstelle mit der gemäß § 45 KJHG zuständigen Stelle sowie der unterbringenden Stelle kann sich auch nach Landesrecht richten. Im Rahmen der Überprüfung von Kindern in Heimen (§ 12 AdVermiG und § 47 Abs. 2 KJHG) setzt sich die hierfür zuständige Stelle mit der unterbringenden Stelle – i.d.R. ist dies das Jugendamt – in Verbindung, sofern eine Adoptionsvermittlung nicht ausgeschlossen ist. Erster Ansprechpartner beim Jugendamt ist die Fachkraft der Adoptionsvermittlungsstelle oder des Pflegekinderdienstes. Ggf. ist daneben der freie Träger einzuschalten, der an der Betreuung des Kindes beteiligt ist.

8. Gerichtliches Verfahren

8.1 *Zuständigkeit*

Die gerichtliche Zuständigkeit umfaßt alle Angelegenheiten vom Ausspruch der Annahme über die Ersetzung einer fehlenden Einwilligung oder Zustimmung, der Erteilung einer Bescheinigung an das Jugendamt über den Eintritt der Amtsvormundschaft nach § 1751 Abs.1 Satz 3 BGB, die Anordnung über die Wirksamkeit des Offenbarungs- und Ausforschungsverbotes nach § 1758 Abs.2 BGB, die Genehmigung der Einwilligung des Kindes nach § 1746 Abs.1 Satz 4 BGB bis zur Aufhebung des Annahmeverhältnisses einschließlich der erforderlichen Namensregelungen.

Die sachliche Zuständigkeit richtet sich nach § 35 FGG. Alle Verrichtungen, welche die Annahme als Kind betreffen (siehe Abs.1), sind als Vormundschaftssachen dem Amtsgericht als Vormundschaftsgericht zugeordnet. Für den Ausspruch der Adoption ist dies ausdrücklich in § 1752 Abs.1 BGB vorgesehen. Alle wichtigen Entscheidungen sind dem Richter vorbehalten (§ 14 Abs.1 Nr.3 f Rechtspflegergesetz).

Die örtliche Zuständigkeit knüpft in der Regel an den Wohnsitz oder Aufenthalt eines der Beteiligten an (§ 43 b Abs.2 - 4 FGG). Maßgebend ist der Zeitpunkt, in dem der Antrag oder eine Erklärung (z.B. die elterliche Einwilligung) beim Vormundschaftsgericht eingereicht wird. Die einmal begründete Zuständigkeit bleibt für die gesamte Dauer des Annahmeverfahrens bestehen; ein zwischenzeitlicher Wohnsitzwechsel ist unerheblich. Das Gericht kann jedoch das Verfahren aus wichtigen Gründen an ein anderes Vormundschaftsgericht abgeben (§ 46 FGG analog).

Lebt keiner der Beteiligten in Deutschland, ist aber einer der Beteiligten Deutscher, so ist die Zuständigkeit des Amtsgerichts Schöneberg in Berlin gegeben (§ 43 b Abs.3 FGG).

Das Vormundschaftsgericht wendet deutsches Verfahrensrecht an.

8.2 *Adoptionsantrag*

8.21 Zeitpunkt

Es ist darauf zu achten, daß der Antrag möglichst frühzeitig notariell beurkundet und beim zuständigen Vormundschaftsgericht eingereicht wird, damit die Adoption ggf. auch nach dem Tod eines der Annehmenden gerichtlich ausgesprochen werden kann (§ 1753 Abs.2 BGB). Mit der Einreichung kann der Notar betraut werden. Die frühzeitige notarielle Beurkundung hat keinen Einfluß auf die Dauer der Adoptionspflege, die sich allein am Kindeswohl orientiert.

8.22 Wirksamkeitsvoraussetzungen

Der Antrag wird wirksam, wenn er dem Vormundschaftsgericht im Original oder als Ausfertigung der notariellen Beurkundung zugegan-

gen ist (§ 47 BeurkG). Eine beglaubigte Abschrift reicht nicht aus; gleiches gilt für die Einwilligungserklärung des Kindes und seiner Eltern.[9]

8.3 *Einwilligungserklärungen*

8.31 Einwilligung der Eltern

8.311 Rechtliche Besonderheiten

Die Inpflegegabe sollte so früh wie möglich geschehen; innerhalb der 8-Wochen-Frist (§ 1747 Abs.3 BGB) dann, wenn aufgrund der Vorbereitung der Eltern mit der Einwilligung gerechnet werden kann und die Bewerber bereit sind, das Risiko einer Meinungsänderung in Kauf zu nehmen. Hierbei ist auf die besondere Situation der abgebenden Mutter einzugehen, damit die Trennung vom Kind für sie erträglich wird. Sofern das Kind nicht unmittelbar nach der Geburt von den Bewerbern aufgenommen werden kann, sollte es in eine geeignete Kurzzeitpflegestelle gegeben werden.

Die Einwilligungserklärung nach § 1747 BGB muß sich auf bestimmte Annehmende beziehen. Eine Blanko-Einwilligung ist nicht zulässig. Es reicht jedoch aus, die Einwilligung zugunsten von Annehmenden zu erklären, die z.B. durch Bezugnahme auf eine Nummer der Bewerberliste der Adoptionsvermittlungsstelle bestimmbar sind. Die Adoptionsliste ist eine öffentliche Urkunde, die nachträglich nicht geändert werden darf.

Kommen zum Zeitpunkt der Einwilligung mehrere Bewerber für ein Kind in Frage, wird es für zulässig angesehen, wenn sich die Einwilligung alternativ in festgelegter Reihenfolge auf bis zu drei Bewerberpaare bezieht.

Die auf natürlicher Elternschaft beruhende Einwilligungserklärung setzt nicht volle Geschäftsfähigkeit voraus, sondern Einsichtsfähigkeit über die Bedeutung der Einwilligungserklärung. Sie kann wirksam erst erteilt werden, wenn das Kind 8 Wochen alt ist.

Die Adoptionsvermittlungstelle sollte darauf hinwirken, daß die elterliche Einwilligung unverzüglich beim Vormundschaftsgericht eingereicht wird, damit sie verbindlich und unwiderruflich wird. Vom Zeitpunkt des Zuganges an ist sie 3 Jahre gültig (§ 1750 Abs.4 Satz 2 BGB). Verstreicht diese Frist ungenutzt oder wechseln die Bewerber, ist eine erneute Einwilligung erforderlich.

Bei einem ehelichen Kind ist darauf zu achten, daß die Einwilligungserklärungen der Eltern möglichst zur selben Zeit wirksam werden oder daß rechtzeitig eine Sorgerechtsregelung getroffen worden ist (z.B. Vormundschaft des Jugendamtes). Andernfalls könnte bei Kindern geschiedener Eltern nach Einwilligung des sorgeberechtigten Elternteils dem nichtsorgeberechtigten Elternteil die elterliche Sorge allein zufallen (§ 1678 Abs.2 BGB), und er hätte die Möglichkeit, das Kind aus der Pflegestelle herauszunehmen.

Haben Pflegeeltern ein Kind mit dem Ziel der Adoption in Obhut genommen oder entschließen sie sich später zur Adoption, ist sicherzustellen, daß ihnen die Rechtsfolge des § 1751 Abs.4 BGB (vorrangige Unterhaltspflicht der Adoptivpflegeeltern) für den Fall einer elterlichen Einwilligung bekannt ist.

Überläßt eine Ersatzmutter (§ 13 a AdVermiG) ihr Kind Dritten zur Adoption, ist ihre Einwilligung nach § 1747 BGB erforderlich; ist sie verheiratet, muß auch der Ehemann einwilligen.

Heiratet der Vater die Mutter des nichtehelichen Kindes vor dem Ausspruch der Adoption, ist infolge der Legitimation seine Einwilligung ebenfalls erforderlich.

8.312 Absehen von der elterlichen Einwilligung

Wegen des unbestimmten Rechtsbegriffes „zur Erklärung dauernd außerstande" (§ 1747 Abs.4 BGB) muß die Fachkraft darlegen, daß der Elternteil dauernd außerstande ist, die Bedeutung der Adoption in bezug auf sein Verhältnis zum Kind zu verstehen. Der Nachweis der fehlenden Einsichtsfähigkeit ist ggf. durch fachärztliches Gutachten im Rahmen der Amtsermittlung des Vormundschaftsgerichtes zu führen.

Bei „dauernd unbekanntem Aufenthalt" sind angemessene Nachforschungen, beginnend beim letzten bekannten Aufenthalt (z.B. durch Befragen der Nachbarschaft, von Verwandten sowie Anfragen beim Einwohnermeldeamt, bei ausländischen Staatsangehörigen beim Ausländerzentralregister in Köln oder im Herkunftsland) zu führen. Nach etwa 6monatigen ordnungsbehördlichen Ermittlungen, die in den Akten dokumentiert sein müssen, kann im Regelfall von einem „dauernd unbekannten Aufenthalt" ausgegangen werden.

8.313 Ersetzung der elterlichen Einwilligung

Für die Ersetzung der elterlichen Einwilligung nach § 1748 Abs.1 BGB kommt dem Jugendamt entscheidende Bedeutung für die Beweissicherung der erheblichen Tatsachen zu. Die Fachkraft muß sich dafür einsetzen, daß bei der Sicherung von möglicherweise erheblichen Tatsachen, z.B. im Fall schwerer Kindesmißhandlung, auch an die mögliche Adoption und die erforderlich werdende Ersetzung der elterlichen Einwilligung gedacht wird.

Das Unterbleiben der Annahme muß für das Kind ferner einen unverhältnismäßigen Nachteil bedeuten. Dies wird man immer dann annehmen können, wenn das Kind anderenfalls nicht in einer seiner Entwicklung förderlichen, rechtlich dauerhaften Eltern-Kind-Beziehung aufwachsen kann.

Eltern, bei denen Gleichgültigkeit angenommen wird, sind vom Jugendamt über die Möglichkeit zu belehren, daß ihre Einwilligung nach Ablauf von 3 Monaten ersetzt werden kann. Der Belehrung bedarf es nicht, wenn Eltern ihren Aufenthaltsort gewechselt haben, ohne die neue Anschrift zu hinterlassen und es dem Jugendamt trotz ange-

messener Nachforschungen binnen 3 Monaten nicht gelungen ist, sie ausfindig zu machen (§§ 1748 Abs.2 BGB, 51 Abs.1 KJHG). Das Jugendamt hat dabei entsprechende ordnungsbehördliche Möglichkeiten zur Aufenthaltsermittlung zu nutzen sowie Hinweisen und Informationen von Gerichten, Behörden und Personen aus dem Bekanntenkreis der Eltern nachzugehen. Das Jugendamt hat aktiv zu werden, sobald es von den Umständen, die auf Gleichgültigkeit schließen lassen, erfährt. Die möglichst frühzeitige Belehrung liegt im Interesse des Kindes.

Mit der Belehrung soll das Jugendamt über Hilfen beraten, die die Erziehung des Kindes in der eigenen Familie ermöglichen könnten (§ 51 Abs.2 KJHG). Eine erneute Gefährdung des Kindes darf nicht in Kauf genommen werden. Das Jugendamt hat dem Vormundschaftsgericht zu berichten, welche Leistungen erbracht oder angeboten wurden oder aus welchem Grund davon abgesehen wurde. Der Beratung bedarf es insbesondere nicht, wenn das Kind seit längerer Zeit bei den Annehmenden in Familienpflege lebt und bei seiner Herausnahme eine schwere und nachhaltige Schädigung seines körperlichen und seelischen Wohlbefindens zu erwarten ist (§ 51 Abs.2 Satz 2 KJHG).

Besonders erschwert wird die Ersetzung im Fall schwerer psychischer Krankheit oder einer besonders schweren geistigen oder seelischen Behinderung von Eltern (§ 1748 Abs.3 BGB)[10]. Läßt sich die Ersetzung nicht erreichen, sollte ein Dauerpflegeverhältnis angestrebt werden, das die Adoption des Kindes nach Erreichen der Volljährigkeit zum Ziel hat.

Das Ersetzungsverfahren sollte möglichst frühzeitig bei dem nach § 43 b FGG zuständigen Vormundschaftsgericht eingeleitet werden, auch wenn sich das Kind ausnahmsweise noch nicht in der Obhut der Annehmenden befindet.

Bei unbekanntem, aber noch nicht dauernd unbekanntem Aufenthalt ist die Ersetzung der elterlichen Einwilligung nach § 1748 BGB zu erwägen. Der Ersetzungsbeschluß müßte vom Vormundschaftsgericht öffentlich zugestellt werden.

8.32 Einwilligung des Kindes

8.321 Gesetzliche Vertretung

Die Fachkraft hat zu beachten, wem die gesetzliche Vertretung des Kindes obliegt. Besonders in Fällen mit Auslandsberührung wird sie im Zweifel die Zentrale Adoptionsstelle zu Rate ziehen.

8.322 Verhinderung wegen Interessenkollision

Eine generelle Interessenkollision ist weder im Fall einer Stiefelternadoption für den Elternteil, der mit dem Annehmenden verheiratet ist, noch für den Vormund des Kindes, der das Kind selbst annehmen möchte, anzunehmen[11].

In beiden Fällen bleibt aber zu prüfen, ob eine konkrete Interessenkollision nach § 1796 Abs.2 BGB besteht, die eine gesetzliche Vertretung ausschließt.

8.33 Einwilligung des Ehegatten

Zur Annahme eines Kindes durch einen Ehegatten allein ist die Einwilligung des anderen Ehegatten erforderlich. Das Vormundschaftsgericht kann auf Antrag des Annehmenden die Einwilligung ersetzen. Die Einwilligung darf nicht ersetzt werden, wenn berechtigte Interessen des anderen Ehegatten und der Familie der Annahme entgegenstehen (§ 1749 Abs.1 BGB).

8.4 *Beteiligung weiterer Personen*

8.41 Vater des nichtehelichen Kindes

Dem Vater steht kein Einwilligungsrecht zu [12]. Er hat das Recht, selbst die Ehelicherklärung oder die Adoption des Kindes zu beantragen (§ 1747 Abs.2 Satz 2 BGB). Sein Antrag entfaltet Sperrwirkung gegenüber Anträgen Dritter, die das Kind adoptieren möchten. Sein Verfahren ist vorrangig vor dem anderer Adoptionsbewerber zu behandeln. Er kann andererseits darauf verzichten, entsprechende Anträge zu stellen (§ 1747 Abs.2 Satz 3 BGB). Damit eröffnet er den Weg zur Adoption des Kindes durch Dritte.

Das Jugendamt hat den Vater nach § 51 Abs.3 KJHG bei der Wahrnehmung seiner Rechte, Anträge zu stellen oder zu verzichten (§ 1747 Abs.2 Satz 2 und 3 BGB), zu beraten. Dies soll so rechtzeitig geschehen, daß er sich zu entscheiden vermag, ehe das Kind in Adoptionspflege gegeben wird - spätestens jedoch vor Anhörung oder der gutachtlichen Äußerung des Jugendamtes.

Für die Beratung ist maßgebend, daß der Vater mit seinem Antrag nur dann Chancen hat, wenn die Mutter nicht mehr bereit oder in der Lage ist, die elterliche Sorge wahrzunehmen und er überzeugend darlegen kann, daß das Kind bei ihm gute Entwicklungsbedingungen erhält. Sein bisheriges Verhalten gegenüber dem Kind und seiner Mutter wird mit zu berücksichtigen sein.

Die Vorrangstellung des Vaters besteht nicht, wenn die Mutter das Kind selbst adoptieren will. Als materiell Betroffenem ist dem Vater auch ohne ausdrückliche gesetzliche Regelung ein Anhörungsrecht zuzubilligen, weil es grundgesetzlich gewährleistet ist (Art.103 Abs.1 GG).

Der Verzicht bedarf der öffentlichen Beurkundung, die auch die Urkundsperson des Jugendamtes vornehmen kann. Der Verzicht wird mit dem Zugang der Originalurkunde bei dem nach § 43 b FGG zuständigen Vormundschaftsgericht wirksam. Ein fehlender Verzicht hindert die Durchführung des Adoptionsverfahrens nicht (§ 1760 BGB), wenn feststeht, daß der Vater vom Adoptionsverfahren durch das Vormundschaftsgericht unterrichtet wurde und ihm Gelegenheit zur Äußerung gegeben worden ist (rechtliches Gehör, Art.103 Abs.1 GG).

Handelt es sich um einen Vater, dem nach seinem Heimatrecht weiterreichende Rechte gegenüber dem Kind zustehen (z.B. wegen Gleichstellung des nichtehelichen Kindes mit dem ehelichen Kind), so erleichtert es die Anerkennung der Adoption im Herkunftsland des Vaters, wenn dieser ebenfalls in der Form der notariellen Beurkundung in die Adoption einwilligt (z.B. in Belgien und Frankreich). Gemäß Art.23 EGBGB ist jedenfalls die nach dem Heimatrecht des Kindes erforderliche Erklärung einzuholen.

8.42 Vater des ehelichen Kindes

Bei einem ehelichen Kind sind beide Eltern gleich zu behandeln. Dies gilt auch nach einer Scheidung, wenn der sorgeberechtigte Elternteil die Annahme des Kindes durch den Stiefelternteil anstrebt. Die Fachkraft wird die Interessen des Kindes und des Elternteiles, bei dem das Kind nicht lebt, abklären und sorgfältig abwägen, welche Bedeutung dem Fortbestehen dieser Eltern-Kind-Beziehung zukommt.

Keinesfalls darf die Annahme dazu dienen, den wirtschaftlich schwächeren Teil, dem das Recht der elterlichen Sorge nicht zusteht, von der Teilnahme an der weiteren Entwicklung des Kindes auszuschließen. Neben dem bisherigen Verhalten des Elternteils gegenüber dem Kind ist auch die künftige Bedeutung dieser Eltern-Kind-Beziehung für das heranwachsende Kind zu bewerten.

8.43 Scheinvater

Der Scheinvater ist wie der eheliche Vater eines Kindes am Adoptionsverfahren zu beteiligen. Die grundsätzlich anzustrebende Ehelichkeitsanfechtung ist mit den Beteiligten (Eltern, Kind, Pfleger oder Vormund) zu erörtern. Läßt sie sich aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht erreichen,ist die Einwilligung des als Vater geltenden Ehemannes erforderlich. Dabei ist der Hinweis in der Einwilligungserklärung, das Kind stamme nicht von ihm, unschädlich und läßt die Einwilligung nicht unwirksam werden. Verweigert er die Einwilligung, bleibt nur das Ersetzungsverfahren gemäß § 1748 BGB.

Schwierig gestaltet sich der Fall, wenn der Ehemann nach Auffassung der Mutter nichts von der Geburt des Kindes erfahren darf und sein Aufenthalt bekannt ist. Eine sorgfältige Ermittlung aller Umstände ist geboten, damit das Vormundschaftsgericht im Wege der Güterabwägung in die Lage versetzt wird zu entscheiden, ob von der Einwilligung abgesehen werden kann. Erste Voraussetzung hierfür wäre der Nachweis, daß es den Umständen nach offensichtlich unmöglich ist, daß das Kind von dem Ehemann stammt. Es wird ferner glaubhaft zu machen sein, daß für die Ehefrau und Mutter Gefahr für Leib und Leben besteht, die vom Mann oder seiner Familie ausgeht, oder daß der Verlust ihrer sozialen Beziehungen droht, falls der Mann von der Geburt des Kindes erfährt. Zwischen dem Anspruch des Mannes auf rechtliches Gehör, den Interessen der Frau an der Geheimhaltung und den Interessen des Kindes an der Adoption ist eine Güterabwägung vorzunehmen[13].

8.44 Anhörungen nach dem FGG

Im Rahmen der Ermittlungen von Amts wegen (§ 12 FGG) ist gemäß § 55 c FGG die Anhörung des minderjährigen Kindes durch den Vormundschaftsrichter nach Maßgabe des § 50 b Abs.1, Abs. 2 Satz 1, Abs.3 FGG vorgesehen. Ziel der persönlichen Anhörung ist es, den Willen, die Neigungen und Bindungen des Kindes kennenzulernen und sich einen persönlichen Eindruck zu verschaffen.

Unter Berücksichtigung des Alters, des Entwicklungsstandes und der seelischen Verfassung des Kindes entscheidet der Richter nach pflichtgemäßem Ermessen über die Wahl der Möglichkeiten.
Die Anhörung wird z.B.

- einzeln,
- zusammen mit Eltern, Annehmenden oder Geschwistern,
- im Gericht,
- in häuslicher Umgebung,
- unter Hinzuziehung von Sachverständigen,
- einmal oder mehrfach

vorgenommen[14].

Die Fachkraft sollte aufgrund ihrer Kenntnis des Kindes dem Gericht entsprechende Vorschläge unterbreiten.

Der Vormundschaftsrichter kann, soweit er es für geboten hält, weitere Familienangehörige, Verwandte oder mit den Verhältnissen des Kindes vertraute Personen anhören. Auch die künftigen Großeltern des Kindes können einbezogen werden.

Das Jugendamt ist vor Ausspruch der Annahme nach § 49 Abs.1 Nr.1 m FGG zu hören, sofern es keine gutachtliche Äußerung nach § 56 d FGG abgegeben hat, sowie bei Aufhebung der Adoption und Rückübertragung der elterlichen Sorge.

8.45 Rechtliches Gehör (Art.103 Abs.1 GG)

Der Anspruch auf Gewährung rechtlichen Gehörs steht grundsätzlich demjenigen zu, der durch die gerichtliche Entscheidung unmittelbar in seinen Rechten beeinträchtigt wird, selbst wenn er nicht zu den förmlich am Verfahren Beteiligten gehört. Er ist auch für das FGG-Verfahren von Amts wegen zu gewährleisten. Bei Unterbleiben kann im Wege der Verfassungsbeschwerde die Adoption nach § 95 Abs.2 BVerfGG – anders als nach § 1759 BGB – rückwirkend aufgehoben werden[15]. Die Fachkraft wird daran mitwirken, die Adoption rechtswirksam zu erhalten, indem der Kreis der in Frage kommenden Personen ermittelt und ihnen vom Vormundschaftsgericht Gelegenheit gegeben wird, sich im Adoptionsverfahren zu äußern.

Für die Minderjährigenadoption sind dies

- die Abkömmlinge des Annehmenden (einschließlich nichtehelicher Kinder und Kindeskinder),

- der Vater des nichtehelichen Kindes sowie
- die Eltern des Kindes im Fall der Adoption eines Volljährigen mit den Wirkungen wie bei der Annahme Minderjähriger nach § 1772 BGB.

Den Eltern und anderen Verwandten des Annehmenden sowie den Großeltern und anderen Verwandten des Kindes wird dagegen kein Anhörungsrecht gewährt[16].

9. Verhältnis von Vaterschaftsfeststellung und Adoption

Ein Kind hat ein schutzwürdiges, natürliches und rechtliches Interesse zu wissen, wer seine Eltern sind[5]. Seine Adoptionsvermittlung darf aber nicht deshalb aufgeschoben werden, weil zunächst der Vater festgestellt werden soll. Die Vaterschaftsfeststellung kann auch während der Adoptionspflege betrieben werden. Die Fachkraft der Adoptionsvermittlungsstelle strebt Einvernehmen an, daß dies ohne wesentliche Beeinträchtigung des Adoptionsverfahrens geschieht.

Das Interesse an der Vaterschaftsfeststellung hat dann zurückzustehen, wenn eine dadurch eintretende Verzögerung der Annahme dem Wohl des Kindes entgegensteht (dies kann z.B. der Fall sein, wenn der Vaterschaftsfeststellung erhebliche Beweisschwierigkeiten entgegenstehen). Keinesfalls darf die Kostenfrage für die Fortsetzung des Verfahrens ausschlaggebend sein.

Ist die Vaterschaftsfeststellung zum Zeitpunkt des Ausspruchs der Annahme noch nicht abgeschlossen, geht die Legitimation zur Fortführung des Rechtsstreits mit Rechtswirksamkeit der Adoption auf die Annehmenden über. Sie sind deshalb über den Stand des Verfahrens zu unterrichten; dabei ist abzuklären, ob sie das Verfahren fortführen wollen.Soll das Inkognito gewahrt werden, müßte für das Kind ein Ergänzungspfleger bestellt werden.

10. Überprüfung von Bewerbern

Die Überprüfung von Bewerbern durch die Adoptionsvermittlungsstelle eines Jugendamtes ist ein verwaltungsgerichtlich nachprüfbares Verwaltungsverfahren. Es endet in der Regel mit einem Verwaltungsakt, der mündlich oder schriftlich erlassen werden kann. Kein Bewerber hat einen Anspruch auf Überprüfung. Es besteht lediglich ein Anspruch auf ermessensfehlerfreie Entscheidung, ob die Vermittlungsstelle in die Überprüfung eintritt. In Einzelfällen kann das Ermessen auf Null reduziert sein. Das kann der Fall sein, wenn bei anderen anerkannten Vermittlungsstellen im In- oder Ausland ein Verfahren betrieben werden soll (vgl. §§ 7, 10, Abs.2 AdVermiG).

Das Ergebnis ist aktenkundig zu machen. Anderen an der konkreten Vermittlung beteiligten Adoptionsvermittlungsstellen und den beteiligten Zentralen Adoptionsstellen ist das Ergebnis der Überprüfung

zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung ihrer Aufgaben, insbesondere auch im Rahmen des § 49 FGG, zugänglich zu machen. Die Bewerber sind auf diese Datenverwendung schriftlich hinzuweisen. Eine Akteneinsichtnahme kann auch Vermittlungsstellen nur unter Beachtung der hierzu entwickelten Rechtsprechung gewährt werden.

Bewerbern ist das Ergebnis der Ermittlungen in einem Gespräch darzustellen. Ihnen muß im Rahmen einer Anhörung gemäß § 24 SGB X Gelegenheit gegeben werden, sich zu den entscheidungserheblichen Tatsachen zu äußern. Kommen Bewerber als Annehmende nicht oder nur mit Einschränkungen in Betracht, so ist ihnen diese Entscheidung zum frühestmöglichen Zeitpunkt mitzuteilen. Die Entscheidung sollte zunächst mündlich ausführlich begründet werden. Eine Entscheidung, die eine Ablehnung oder nur einschränkend attestierte Eignung beinhaltet, ist auf Wunsch schriftlich mitzuteilen und von der Adoptionsvermittlungsstelle eines Jugendamtes mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. In diesem Bescheid sind der Umfang, die Art und Weise der Ermittlungen sowie die gewonnenen Erkenntnisse zu erläutern.

Kommen Bewerber für die Vermittlung eines Kindes in Betracht, so kann ihnen auf Wunsch bestätigt werden, daß der Bericht von der Adoptionsvermittlungsstelle angefordert werden kann. Hierin muß klargestellt werden, daß eine Inpflegegabe nur nach Kontaktaufnahme mit der die Bestätigung ausstellenden Stelle erfolgen darf. Die Bestätigung ist in ihrer zeitlichen Wirksamkeit auf höchstens zwei Jahre zu begrenzen. Gefälligkeitsbescheinigungen dürfen nicht ausgestellt werden. Entsprechendes gilt für die Aufnahme in die Bewerberliste.

Die Bewerber haben nur nach Maßgabe des § 25 SGB X ein Recht auf Akteneinsicht.

Gemäß § 11 Abs.1 Ziff.3 AdVermiG unterstützt die Zentrale Adoptionsstelle des Landesjugendamtes die Adoptionsvermittlungsstelle durch fachliche Beratung in sonstigen schwierigen Einzelfällen. Sie kann daher ebenfalls in Anspruch genommen werden, wenn Bewerbergespräche sich besonders schwierig gestalten.

11. Adoption und Datenschutz

11.1 *Datenschutz und Datensicherung*

In Art.2 Nr.3 des Gesetzes zur Neuordnung des Kinder- und Jugendhilferechts vom 26.06.1990 ist bestimmt, daß das Adoptionsvermittlungsgesetz ab 01.01.1991 als besonderer Teil des Sozialgesetzbuches gilt (Art.2 § 1 Nr.16 SGB I). Daraus folgt, daß in der Adoptionsvermittlung die Datenschutzbestimmungen des 10. Buches des Sozialgesetzbuches (§§ 67 bis 85 SGB X) neben den allgemeinen Datenschutzgesetzen der Länder zur Anwendung kommen und nicht die entsprechenden Vorschriften des Kinder- und Jugendhilfe-

gesetzes (§§ 61 bis 68 KJHG). Die bereichsspezifischen Datenschutznormen des KJHG sind aber immer dann zu beachten, wenn im Rahmen einer Adoptionsvermittlung Aufgaben nach dem KJHG wahrgenommen werden (z.B. Amtsvormundschaft für Anzunehmende, Beratung und Belehrung nach § 51 KJHG, Mitwirkung bei der Erstellung des Hilfeplanes, Adoption von Pflegekindern). In Zweifelsfällen sollten daher beide Gesetze beachtet werden.

Dabei sind insbesondere die jeweiligen Einwilligungserfordernisse, die Offenbarungsbefugnisse und -einschränkungen, die Zweckbindung der erhobenen Daten, die Aufgabenbezogenheit der Datenermittlung, die Einsichtsrechte Betroffener und die Löschungsfristen einer genauen Prüfung zu unterziehen. Bei nicht eindeutig zu klärender Rechtslage sollte grundsätzlich zugunsten des Grundrechts auf informationelle Selbstbestimmung entschieden werden.

Die Datenschutzregelungen gelten für alle an einer Adoption beteiligten Personen.

Auf die tatsächliche Sicherung der Sozialdaten vor einer Kenntnisnahme durch Unbefugte ist besonderer Wert zu legen. Sie ist durch praktische Maßnahmen bei der Aktenaufbewahrung zu gewährleisten.

11.2 *Das Offenbarungs- und Ausforschungsverbot (§ 1758 BGB)*

Es soll dem Schutz der Persönlichkeit des Kindes und der Annehmenden vor unerwünschten Einwirkungen etwa durch die leiblichen Eltern, deren Verwandte oder unbefugte Dritte dienen. Das Interesse der leiblichen Eltern wird durch § 1758 BGB hingegen nicht gesondert geschützt.

Die Tatsache der Adoption wird neben den beteiligten Adoptionsvermittlungsstellen und dem Gericht noch einer Reihe weiterer Stellen bekannt (z.B. Standesamt, Meldebehörde, Finanzamt, Gesundheitsamt, Schulbehörde usw.). Es ist darauf hinzuwirken, daß auch diese Stellen das Inkognito beachten.

Die in § 43 b FGG festgelegte örtliche Zuständigkeit des Wohnsitzgerichtes der Annehmenden für das Adoptionsverfahren kann sich zuungunsten der Geheimhaltung auswirken. Es ist daher anzustreben, daß die abgebenden Eltern von ihrer Vermittlungsstelle über sie betreffende Auswirkungen des Adoptionsverfahrens (Ruhen der elterlichen Sorge, rechtskräftiger Abschluß des Adoptionsverfahrens) unterrichtet werden.

Die Adoptiveltern sollten dahingehend aufgeklärt werden, daß ein vollständiger Schutz des Inkognitos in der Praxis nicht garantiert werden kann. Wird § 1758 BGB als Schutzgesetz verletzt, stehen den Adoptiveltern und dem Kind sowohl allgemeine zivilrechtliche Sanktionen (Ersatz von materiellem und immateriellem Schaden, Unterlassungs- und Beseitigungsansprüche) als auch öffentlich-rechtliche Sanktionen (Dienstaufsichtsbeschwerde, öffentlich-rechtliche Ersatzansprüche) zur Verfügung.

11.3 *Durchbrechung des Inkognitos*

Das Offenbarungs- und Ausforschungsverbot besteht nicht, wenn Annehmender und Kind der Aufdeckung des Annahmeverhältnisses zugestimmt haben oder besondere Gründe des öffentlichen Interesses die Offenbarung oder Ausforschung erfordern (z.B. Eheverbot der leiblichen Verwandtschaft, leibliche Verwandtschaft im Strafrecht sowie in gerichtlichen oder Verwaltungsverfahren).

Die Adoptiveltern müssen wissen, daß das Kind ab 16 Jahren sein Geburtsregister einsehen darf und so von seiner Abstammung erfährt (§ 61 Abs.2 PStG). Auch das Adoptivkind hat ein Recht auf Kenntnis seiner genetischen Herkunft, doch bleibt die Entscheidung über die Aufklärung des minderjährigen Kindes allein den personensorgeberechtigten Adoptiveltern vorbehalten.

11.4 *Sperrvermerke*

Hinsichtlich der Sperrvermerke bei den Einwohnermeldeämtern sind die Datenschutzgesetze der Länder zu beachten. Der Sperrvermerk ist spätestens bei wirksamer elterlicher Einwilligung oder Vorliegen des Ersetzungsantrages von der Vermittlungsstelle zu beantragen.

Einsicht in die Personenstandseintragungen und die Erteilung von Personenstandsurkunden ist den in § 61 Abs.2 PStG genannten Personen und Behörden vorbehalten.

12. Offene Adoptionen

Die Offene Adoption kann für die Beteiligten, insbesondere aber die abgebende Mutter (Eltern), hilfreich sein. Sie kann dazu beitragen, daß

- die Trennung vom Kind besser bewältigt wird,
- Schuldgefühle sich verringern oder gar nicht erst aufkommen,
- die Überzeugung erlangt wird, für das Kind die richtige Entscheidung getroffen zu haben.

Steht die Notwendigkeit der Vermittlung fest (siehe 3.1), kommt zunächst die Beteiligung der abgebenden Eltern bei der Auswahl der künftigen Adoptiveltern in Frage, die auch unter Wahrung des Inkognitos erfolgen kann. Während der Adoptionspflegezeit und nach der Adoption können Kontakte in Form eines verabredeten Briefwechsels, durch den Austausch von Fotos oder Videos wie auch durch persönliche Begegnungen stattfinden. Risiken durch eine (teilweise) Aufhebung der Anonymität auf seiten der Annehmenden können dann auftreten, wenn Kontakte über längere Zeit hinweg stattfinden.

Die Fachkraft soll sich ein genaues Bild über die möglichen Auswirkungen der geplanten Kontakte für die Beteiligten verschaffen, um ein eventuelles Scheitern der Vermittlung zu vermeiden.

Ziel solcher Kontakte wird regelmäßig nicht die Herstellung dauerhafter Beziehungen zwischen leiblichen und Adoptiveltern sein. Wichtig erscheint vielmehr, sich gegenseitig kennen, verstehen und achten zu lernen und um des Kindes willen jederzeit aufeinander zugehen zu können. Dem Kind wird damit eine Option erhalten, auf die es im Rahmen seiner individuellen Entwicklung bei Bedarf zurückgreifen kann[17].

Die Fachkraft sollte mit den Annehmenden frühzeitig erörtern, daß Kontakte zu Menschen, die das Kind als positiv erlebt hat (Verwandte, Freunde, Erzieher), fortgeführt werden, wenn das Kind dies wünscht.

13. Verstöße gegen das Vermittlungsverbot

Der Katalog von Bußgeldvorschriften ist durch das Gesetz zur Änderung des Adoptionsvermittlungsgesetzes vom 27.11.1989 erweitert und durch Strafvorschriften ergänzt worden[18].

Nach § 36 Abs.2 Satz 1 OWiG besteht eine landesrechtliche Ermächtigung zur Bestimmung der zuständigen Behörde. In der Regel ist die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 14 AdVermiG den Kreisen und kreisfreien Städten übertragen worden.

Werden Verstöße gegen §§ 5 und 6 i.V.m. § 14 AdVermiG bekannt, so sind die Betroffenen vor Einleitung eines Bußgeldverfahrens auf die gesetzlichen Bestimmungen hinzuweisen. Die Verfolgung wegen einer Ordnungswidrigkeit kann sich dadurch erübrigen, sollte jedoch bei wiederholten Verstößen konsequent durchgeführt werden.

Unter Strafe gestellt ist in § 14 a AdVermiG der Kinderhandel sowie nach § 14 b AdVermiG die Ersatzmuttervermittlung. Erhält die Adoptionsvermittlungsstelle Kenntnis von Straftatbeständen nach §§ 14 a und 14 b AdVermiG, ist sie zur Anzeige verpflichtet.

14. Beteiligung der Adoptionsvermittlungsstelle bei der Adoption von Erwachsenen

Stellungnahmen der Adoptionsvermittlungsstellen nach § 56 d FGG oder § 49 Abs.1 FGG beziehen sich nur auf Minderjährige; einem Ersuchen des Vormundschaftsgerichts um Stellungnahme zu einer Erwachsenenadoption kann nur im Rahmen der Amtshilfe entsprochen werden. Die Stellungnahme zu einer Volljährigenadoption bietet sich an, wenn ein Antrag gemäß § 1772 BGB gestellt worden ist, noch minderjährige Kinder in der Familie leben (§ 1745 BGB) oder die Adoption eines langjährigen Pflegekindes nach Erreichen der Volljährigkeit erfolgen soll. Dabei sind die besonderen Vorschriften der §§ 67 ff. SGB X zu beachten.

15. Fristen für die Aufbewahrung von Adoptionsakten

Unter Berücksichtigung der Tatsache, daß manche Adoptierte erst im vorgerückten Alter die Frage nach ihrer Herkunft stellen, ist eine Aufbewahrungsfrist für Adoptionsakten von mindestens 40 Jahren, beginnend mit der Volljährigkeit des Adoptierten, angebracht.

III. Adoptionen mit Auslandsberührung

16. Entwicklung der Auslandsadoptionen

16.1 *Bedeutung und Problematik*

Angesichts weltweiter politischer und sozialer Veränderungen, erleichterter Überbrückbarkeit auch großer räumlicher Entfernungen, der niedrigen Geburtenrate in Deutschland, durch einen steigenden Ausländeranteil an der Bevölkerung in Deutschland und der existentiellen Not von Kindern in vielen Ländern der Welt ist die Bedeutung von Adoptionen mit Auslandsberührung weiter gewachsen. Zunehmend werden daher ausländische Kinder von deutschen Bewerbern mit dem Ziel der Adoption aufgenommen.

Bei Vermittlung eines ausländischen Kindes durch private Kontakte oder private Vermittlungsstellen ist regelmäßig Vorsicht geboten. Insbesondere in diesen Fällen ist die Gefahr des Handels mit Kleinkindern und Säuglingen groß.

Auslandsadoptionen bewirken keinesfalls Dankbarkeit bei den Staaten, die Kinder abgeben. Sie decken u.U. die Ohnmacht gegenüber Kinderelend auf, provozieren Schamgefühl und führen zu einer restriktiven Einstellung staatlicher Stellen bis hin zum Verbot von Auslandsadoptionen, verbunden mit dem Vorwurf des „Neokolonialismus". Andererseits können sie für einzelne Kinder die einzig verbleibende Hilfemöglichkeit sein.

16.2 *Internationale Zusammenarbeit*

Anders als bei im Inland geborenen und sich aufhaltenden ausländischen Kindern haben deutsche Adoptionsvermittlungsstellen häufig keine Möglichkeit, sich verantwortlich an der Vermittlung eines Kindes aus dem Ausland zu beteiligen. Im Interesse des Wohls dieser Kinder gilt es daher, immer wieder mit ausländischen Stellen, die für Adoptivkinder veranwortlich sind, in Verbindung zu treten und über die Zusammenarbeit im Einzelfall Vertrauen zu schaffen, um so ein geordnetes Verfahren zu erreichen, welches den Beteiligten – insbesondere den Kindern – mehr Sicherheit vermittelt. Dies ist vor allem die Aufgabe der Zentralen Adoptionsstellen in Zusammenarbeit mit freien Trägern, die als Adoptionsvermittlungsstelle zwischenstaatlich tätig sind (z.B. Internationaler Sozialdienst, Terre des Hommes, Eltern für Kinder, Sozialdienst katholischer Frauen – Zentrale –).

17. Zusammenarbeit mit ausländischen Stellen

Erfordert die Adoption Kontakte mit ausländischen Stellen und besondere Kenntnisse über Sprache, Kultur, Sozial- und Rechtsordnung, ist Art.14 des Europäischen Adoptionsübereinkommens mit seiner besonderen Verpflichtung zur Beistandsregelung zu beachten[19].

Zudem kann es sich empfehlen, eine entsprechende Fachorganisation (z.B. den Internationalen Sozialdienst) einzuschalten.

Bestehen Beziehungen des ausländischen Annehmenden zu seinem Herkunftsland, kann es sinnvoll sein, die Ermittlungen auf dieses Land und die Familie des Annehmenden zu erstrecken.

17.1 *Allgemeine Grundsätze*

17.2 *Bedeutung der Staatsangehörigkeit*

Besitzen das Kind, ein oder beide Adoptionsbewerber eine ausländische Staatsangehörigkeit oder wollen Deutsche im Ausland ein Kind annehmen, so ist nach den allgemeinen Empfehlungen zur Adoptionsvermittlung zu verfahren. Gleiches gilt bei Staatenlosigkeit.

Sobald einer Adoptionsvermittlungsstelle im Rahmen ihrer Kompetenz der Sachverhalt der Auslandsberührung bekannt wird, schaltet sie von Beginn der Ermittlungen an die Zentrale Adoptionsstelle ein und stimmt das weitere Verfahren mit ihr ab.

Für ein Kind mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in Deutschland, für das die Adoption in Frage kommt, sollte zunächst geprüft werden, ob es an Bewerber seiner Staatsangehörigkeit vermittelt werden kann.

Für eine Adoption mit Auslandsberührung ist die allseitige Wirksamkeit in den Staaten anzustreben, denen die Beteiligten angehören. Jedenfalls muß die Adoption für den Staat wirksam sein, in dem die Annehmenden mit dem Kind leben wollen.

Besitzen die Annehmenden oder das Kind mehrere Staatsangehörigkeiten, dann ist für das entstehende Verfahren jeweils die „effektive Staatsangehörigkeit" maßgebend. Diese ist für das Land gegeben, in dem der Betroffene den Schwerpunkt seiner sozialen, kulturellen und rechtlichen Beziehungen unterhält. Auch in diesen Fällen ist bei Auslandsberührung die Zentrale Adoptionsstelle frühzeitig einzuschalten.

Besitzt jedoch eine Person auch die deutsche Staatsangehörigkeit, so ist die sich aus ihr ergebende Rechtsstellung vorrangig (Art.5 Abs.1 Satz 2 EGBGB).

18. Adoption im Inland

18.1 *Gerichtliche Zuständigkeit (vgl. 8.1)*

Die internationale Zuständigkeit des deutschen Vormundschaftsgerichts für Angelegenheiten, welche die Annahme eines Kindes betreffen, ist in § 43 b Abs.1 FGG geregelt. Sie ist gegeben, wenn einer der Annehmenden oder das Kind Deutscher ist oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat; sie ist aber nicht ausschließlich.

18.2 *Deutsche Annehmende mit inländischem Wohnsitz oder Aufenthalt*

Deutsches Adoptionsrecht findet Anwendung (Art.22 Satz 1 EGBGB; Art.22 Satz 2 i.V.m. Art.14 Abs.1 Nr.1 EGBGB).

18.21 Ausländisches Kind lebt in Deutschland

In bezug auf die Zustimmung des Kindes und einer Person, zu der das Kind in einem familienrechtlichen Verhältnis steht (z.B. Eltern), findet zusätzlich das Recht des Staates Anwendung, dem das Kind angehört (Art.23 Satz 1 EGBGB).

Ist das Heimatrecht des Kindes anwendbar, sind darin geforderte zusätzliche familienrechtlich begründete Zustimmungen (Einwilligung, Genehmigung), die über die Bestimmungen des deutschen Rechts hinausgehen, einzuholen. Dies gilt insbesondere für solche Rechtsordnungen, in denen der Vater des nichtehelichen Kindes eine stärkere Rechtsstellung als nach deutschem Recht innehat.

Wenn die zusätzlichen Erfordernisse auf seiten des Kindes nicht oder nur mit unverhältnismäßigen Schwierigkeiten erfüllt werden können, reicht die Anwendung deutschen Rechts aus, soweit dies zum Wohl des Kindes erforderlich ist (Art.23 Satz 2 EGBGB).

Ist das Kind in Deutschland geboren oder lebt es auf Dauer hier, ist die Beteiligung der Eltern am Adoptionsverfahren, wenn irgend möglich, sicherzustellen. Die Eltern müssen dabei besonders auf die endgültigen rechtlichen Folgen ihres Entschlusses, sich von dem Kind zu trennen, nachdrücklich hingewiesen werden. Bei sprachlichen Verständigungsschwierigkeiten ist ein Dolmetscher hinzuzuziehen.

Wird das Adoptionsverfahren in Deutschland durchgeführt, ist bei unterschiedlicher Staatsangehörigkeit der Annehmenden und des Kindes die vormundschaftsgerichtliche Genehmigung der Einwilligung des Kindes erforderlich (§ 1746 Abs.1 Satz 4 BGB).

18.22 Ausländisches Kind kommt aus dem Ausland

Bei Kindern, die mit dem Ziel der Adoption aus dem Ausland kommen, ist anzustreben, daß die für das Kind verantwortlichen ausländischen Stellen am Verfahren beteiligt sind (z.B. Heim, Jugend- oder Vormundschaftsbehörde, Jugendgericht oder Familiengericht).

Ausländische Adoptionsvermittlungsstellen vermitteln deutschen Bewerbern in der Regel erst dann ein Kind, wenn neben einer umfangreichen Dokumentation über ihre Person ein positiver Adoptionseignungsbericht (home study) vorgelegt wird. Die Anforderungen in bezug auf Inhalt und Umfang dieses Berichtes sind unterschiedlich; zunehmend werden sie detailliert aufgelistet und sind an internationalen Standards orientiert.

Beantragen Bewerber bei ihrer zuständigen Adoptionsvermittlungsstelle einen Adoptionseignungsbericht, dann müssen sie die ausländische Stelle nennen, für die der Bericht bestimmt ist, damit die

deutschen Stellen nachprüfen können, ob es sich um eine seriöse Adoptionsvermittlung handelt. Ihnen ist mitzuteilen, daß der Bericht ausschließlich für staatliche, staatlich anerkannte oder zugelassene Adoptionsvermittlungsstellen sowie zuständige behördliche Stellen oder Gerichte des betreffenden Landes bestimmt ist.

Die Aushändigung des Berichts an die Adoptionsbewerber, deren Rechtsanwälte, andere Privatpersonen oder -stellen ist mit den Grundsätzen der Fachlichkeit des deutschen Adoptionsvermittlungsrechts nicht vereinbar (vgl. § 3 AdVermiG). Er wird den ausländischen Stellen unmittelbar zur Verfügung gestellt. Dies kann direkt oder über die zuständige deutsche Auslandsvertretung im Wege der Amtshilfe oder über internationale Fachorganisationen (z.B.den Internationalen Sozialdienst) geschehen. Innerstaatliche Regelungen sowie zwischenstaatliche Vereinbarungen über den Verkehr mit ausländischen Stellen sind zu beachten.

Die Bewerber müssen sich ferner verpflichten, die durch das Verfahren, z.B. durch Übersetzung und Beglaubigung des Berichts, entstehenden Kosten zu tragen.

Vor Ausreise eines Kindes sollten alle bekannten Daten in bezug auf Geburtsverlauf, gesundheitliche Entwicklung, Herkunft und Abstammung, die Situation der Eltern und ihre Gründe für die Freigabe des Kindes zur Adoption den verantwortlichen deutschen Stellen übermittelt und eine spätere Mitwirkung bei der Anerkennung der in Deutschland geschlossenen Adoption zugesagt werden. Insbesondere im Zusammenhang mit der Übersetzung des Berichts ist um diese Angaben zu bitten. Wenn notwendig, sollte der Schriftwechsel in der Sprache des beteiligten Landes geführt werden.

Um sich von der Entwicklung des Kindes in der neuen Umgebung ein Bild machen zu können, schlagen ausländische Stellen verschiedene Wege ein: Den Annehmenden und den zuständigen deutschen Adoptionsvermittlungsstellen wird eine regelmäßige Berichtspflicht über das Kind bis zum Abschluß der Adoption und danach auferlegt. Diese „Berichtspflicht" ist als Bitte um unmittelbare Zusammenarbeit zu verstehen, wie sie z.B. im Haager Minderjährigenschutzabkommen für die Vertragsstaaten über bestimmte Stellen verpflichtend vorgesehen ist. Ihr sollte entsprochen werden, soweit das Wohl des Kindes es erfordert. Will die deutsche Stelle dieser Bitte nicht nachkommen, sollte sie dies der ausländischen Stelle mitteilen.

Die Vormundschaft wird entweder durch eine Person oder Behörde im Herkunftsland des Kindes geführt, auf die Annehmenden übertragen oder dem deutschen Jugendamt angetragen.

Manchmal führen ausländische Kinder auch ohne Adoption den Familiennamen der Annehmenden, um die Nichtehelichkeit des Kindes zu verdecken.

Einige Länder sehen vor, daß vor Ausreise des Kindes ein eigenes Adoptionsverfahren abgeschlossen oder eingeleitet wird. Ein bereits eingeleitetes Adoptionsverfahren sollte zunächst abgeschlossen werden, ehe über die deutsche Adoption entschieden werden kann (Frage der Rechtshängigkeit). Die abgeschlossene Auslandsadoption entfaltet in Deutschland nur Wirkungen nach dem Heimatrecht des Kindes, soweit sie anerkannt werden kann.

18.221 Einreise ausländischer Kinder nach Deutschland

Zur Einreise nach Deutschland mit dem Ziel der Adoption benötigen ausländische Kinder grundsätzlich ein Visum (Sichtvermerk). Zuständig hierfür ist die deutsche Auslandsvertretung in dem Herkunftsland. In der Regel wird eine Vorabzustimmung der für den Wohnort der Annehmenden zuständigen Ausländerbehörde verlangt. Die Ausländerbehörde erteilt diese Zustimmung nach Rücksprache mit der zuständigen Adoptionsvermittlungsstelle.

18.222 Verfahren im Inland

Für das deutsche Adoptionsverfahren reicht es aus, wenn die elterliche Einwilligung in der Ortsform erklärt worden ist (Art.11 EGBGB). Die ausländische Urkunde muß in ihrem Beweiswert dem der Ausfertigung einer deutschen Urkunde entsprechen (vgl. § 47 ff. BeurkG). Eine beglaubigte Übersetzung reicht nicht aus.

Inhaltlich genügt die elterliche Einwilligung dann nicht den deutschen Erfordernissen, wenn sie als Freigabeerklärung blanko gegenüber einer sozialen Institution (Heim, Wohlfahrtsverband) mit dem Ziel der Adoption des Kindes – durch wen auch immer – gegeben wird, die achtwöchige Schutzfrist ab Geburt des Kindes nach § 1747 Abs.3 Satz 1 BGB nicht beachtet worden ist oder die Einwilligung sich auf eine Adoption mit schwächeren Wirkungen als nach deutschem Recht bezieht.

Nach Abgabe einer solchen Erklärung sind die Behörden in dem betreffenden Land meist nicht mehr bereit, erneut an die Mutter oder die Eltern heranzutreten. Häufig ist dies auch deshalb nicht möglich, weil deren Aufenthalt nicht mehr feststellbar ist.

Soweit das deutsche Gericht trotz angemessener Nachforschungen über keine weiterreichenden Erkenntnismöglichkeiten verfügt, wird es aus seiner Sicht von dauernd unbekanntem Aufenthalt der Eltern mit der Rechtsfolge nach § 1747 Abs.4 BGB ausgehen dürfen (vgl. auch 8.312).

18.3 *Deutsche mit Wohnsitz im Ausland*

Wollen deutsche Bewerber mit Wohnsitz oder Aufenthalt im Ausland ein Kind in Deutschland adoptieren, muß sichergestellt sein, daß ausreichende Informationen im Aufenthaltsland der Bewerber eingeholt werden können und das Adoptionspflegeverhältnis dort fachlich betreut wird. Für das gerichtliche Verfahren gilt Ziffer 8. Gibt das Vor-

mundschaftsgericht Schöneberg in Berlin die Sache aus wichtigen Gründen an ein anderes Vormundschaftsgericht ab, wird das für dieses Vormundschaftsgericht zuständige Jugendamt tätig (§ 50 Abs.1 KJHG, §§ 49 Abs.1, 56 d FGG), soweit keine andere Adoptionsvermittlungsstelle beteiligt war.

18.4 *Deutsche mit ausländischem Ehepartner mit Wohnsitz oder Aufenthalt im Inland*

Dem Grundsatz der Familieneinheit folgend, bestimmt sich die Annahme eines Kindes durch einen oder beide Ehegatten nach dem sich aus Art.14 Abs.1 EGBGB ergebenden Ehewirkungsstatut (Art.22 Satz 2 EGBGB). Danach ist deutsches Recht anzuwenden, wenn beide Eheleute ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben.

Möglichst vor Inpflegegabe eines Kindes ist zur Vermeidung einer „hinkenden Adoption" zu klären, ob

- der ausländische Bewerber nach seinem Heimatrecht adoptieren darf,
- das Herkunftsland sich die ausschließliche Zuständigkeit für eine Adoption vorbehält,
- die Anerkennung in einem förmlichen Verfahren erfolgen muß,
- eine formlose Anerkennung möglich ist.

Nur in besonders begründeten Ausnahmefällen darf unter dem Gesichtspunkt des Kindeswohls von der Anerkennung der Adoption oder ihrer Wiederholung im Herkunftsland des ausländischen Annehmenden abgesehen werden (z.B. der Schwerpunkt aller Beziehungen liegt im Inland, während zum Land der ausländischen Staatsangehörigkeit keine wesentlichen Beziehungen mehr bestehen). Nach Abschluß der Adoption liegt die Entscheidung über die Herbeiführung der Anerkennung allein bei den Annehmenden.

18.5 *Ausländische Annehmende mit Wohnsitz oder Aufenthalt im Inland*

Ausländische Annehmende sind wie deutsche Bewerber auf ihre Adoptionseignung zu prüfen (vgl.3.3).
Das anwendbare Recht bestimmt sich nach dem gemeinsamen Ehewirkungsstatut (vgl.18.4). Bei gleicher Staatsangehörigkeit findet das Recht des Staates Anwendung, dem beide Ehegatten angehören (Art.14 Abs.1 Nr.1 EGBGB).

Bei unterschiedlicher Staatsangehörigkeit gilt deutsches Recht im Rahmen von Art.14 Abs.1 Nr.2 EGBGB. Die Anerkennung der deutschen Adoption im jeweiligen Land, dem die Beteiligten angehören, ist zu klären (vgl.18.4).

Haben die Annehmenden und das anzunehmende Kind dieselbe Staatsangehörigkeit, ist es regelmäßig sinnvoller, das Adoptionsverfahren in ihrem Heimatland durchzuführen. Soweit Ermittlungen im Herkunftsland erforderlich werden, empfiehlt es sich, eine interna-

tional tätige Fachorganisation einzuschalten. Bei Angehörigen von Staaten des Europäischen Adoptionsübereinkommens (vgl. Anm. 19) sind die Ermittlungen vorrangig nach Art.14 des Übereinkommens zu führen.

Soll das Kind die Staatsangehörigkeit der Annehmenden erhalten und sieht das Heimatrecht der Annehmenden einen Erwerb der Staatsangehörigkeit durch Adoption kraft Gesetzes nicht vor, müssen sie das Kind einbürgern lassen. Der Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit bei Adoption durch ausländische Annehmende tritt ein, wenn durch eine nach den deutschen Gesetzen wirksame Annahme als Kind die ausländische Staatsangehörigkeit erworben wird (§ 17 i.V.m. § 27 Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz - RuStAG -). Der Verlust tritt nicht ein, wenn das Kind mit einem deutschen Elternteil verwandt bleibt (§ 27 Satz 2 RuStAG).

19. Adoption im Ausland

19.1 *Annehmende mit Wohnsitz oder Aufenthalt im Inland*

19.11 Mitwirkung bei der Vermittlung

Es gilt grundsätzlich das zu 18.22 Gesagte.
Im Interesse des Kindes, das in Deutschland in Adoptionspflege leben soll, ist eine Zusammenarbeit mit den für die Adoption zuständigen ausländischen Stellen so früh wie möglich anzustreben. Hierbei ist deutlich zu machen, daß die deutschen Stellen bei der Adoption im Ausland nur verantwortungsvoll mitwirken können, wenn vor Inpflegegabe des Kindes über die bisherige Lebensgeschichte und Entwicklung und soweit wie möglich über Gesundheitszustand, Herkunft, Geburt und Geburtsverlauf des Kindes berichtet wird. Autorisierte ausländische Stellen können einen Adoptionseignungsbericht erhalten.

19.12 Anerkennung einer im Ausland geschlossenen Adoption und Wiederholung der Adoption durch das deutsche Vormundschaftsgericht

Allein die Unsicherheit über die Rechtswirkungen einer Auslandsadoption im Inland begründet ein anzuerkennendes Interesse an der Wiederholung der Adoption nach deutschem Recht[20].

Wegen der tatsächlichen und rechtlichen Unwägbarkeiten beim Zustandekommen von Auslandsadoption und hinsichtlich ihrer Bestandskraft können deutsche Behörden (z.B. Meldebehörden, Personenstandsbehörde, Staatsangehörigkeitsbehörde, die zuständige Behörde nach dem Namensänderungsgesetz, Kindergeldkasse, Krankenversicherung usw.) zu unterschiedlichen Einschätzungen kommen. Nur durch die Wiederholung der Adoption kann - weil ein Anerkennungsverfahren für ausländische Adoptionen fehlt - eine Entscheidung mit Bindungswirkung für andere Gerichte und Behörden herbeigeführt werden.

Standards für Adoptionen sind im europäischen Adoptionsübereinkommen vom 24.04.1967 (vgl. Anm. 19) enthalten. Ist die Adoption von Behörden eines Staates ausgesprochen, der nicht diesem Übereinkommen beigetreten ist, empfiehlt sich die Wiederholung der Adoption durch das deutsche Vormundschaftsgericht.

Ist die Adoption nicht wiederholt worden und hat ein Gericht oder eine Behörde zu prüfen, ob eine im Ausland vorgenommene Adoption rechtswirksam ist, stellt sich die Frage der Anerkennungsfähigkeit.

19.121 Dekretadoption

Wirksam ergangene Entscheidungen ausländischer Gerichte aufgrund ausländischen Rechts in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit sind grundsätzlich anzuerkennen, soweit ihre Anerkennung nicht nach § 16 a FGG ausgeschlossen ist. Dazu gehören der Ausspruch und die Aufhebung der Adoption.

§ 16 a FGG geht von einer ausländischen gerichtlichen Entscheidung aus, ist aber entsprechend auf Entscheidungen anderer staatlicher Organe, z.B. Vormundschaftsbehörden, anwendbar, soweit deren Funktionen der Tätigkeit des deutschen Vormundschaftsgerichtes vergleichbar sind. Eine bloß die Adoption registrierende staatliche Mitwirkung genügt nicht für eine Qualifizierung als gerichtliche Entscheidung.

Nach § 16 a Nr.1 FGG ist die Anerkennung ausgeschlossen, wenn die internationale Zuständigkeit des ausländischen Gerichts oder der Verwaltungsbehörde fehlt. Es gilt das Spiegelbild-Prinzip, d.h. in dem Umfang, in dem das deutsche Gericht für sich die internationale Zuständigkeit gemäß § 43 b Abs.1 FGG beansprucht, wird sie auch dem ausländischen Gericht zugestanden.

Die internationale Zuständigkeit ist als Anerkennungsvoraussetzung unproblematisch geworden, nachdem der gewöhnliche Aufenthalt des Kindes als Anknüpfungspunkt für die Zuständigkeit des deutschen Gerichts aufgenommen wurde und die Gerichtszuständigkeit nicht mehr ausschließlich ist.

In § 16 a Nr.2 FGG ist der Grundsatz des rechtlichen Gehörs angesprochen. Seine Verletzung ist denkbar z.B. bei der Adoption eines entführten, vermeintlich elternlosen Kindes bei dem die Einwilligungs- oder Antragsrechte der Eltern mißachtet wurden.

Nach § 16 a Nr.4 FGG darf die Adoption nicht offensichtlich gegen wesentliche Grundsätze des deutschen Rechts, insbesondere die Grundrechte, verstoßen (ordre public- Vorbehalt). Sie muß in einem rechtsstaatlichen Verfahren erfolgt sein. Die Einwilligungserfordernisse des deutschen Rechts müssen in ihren Grundzügen gewahrt sein, nicht hingegen Detailregelungen wie Frist- und Formerfordernisse, die das Recht des Entscheidungsstaates nicht kennt.

Auch bei einer ausländischen Adoptionsentscheidung müssen vorrangig die Kindesinteressen Beachtung gefunden haben. Sie muß mit dem Kindeswohl vereinbar sein. Scheinadoptionen aus familienfremden Motiven verstoßen gegen den ordre public.

19.122 Vertragsadoption

Hierbei handelt es sich um ein privates Rechtsgeschäft, meist in der Form einer notariellen Beglaubigung (Beurkundung). Diese hat nicht die Qualtität einer gerichtlichen Entscheidung im Sinne von § 16a FGG; die Überprüfung der Wirksamkeit erfolgt nach dem gemäß Artikel 22 EGBGB (Adoptionstatut) berufenen Recht.

19.123 Nachweis der Anerkennung

Die beteiligten Behörden erwarten als Beleg für die Wirksamkeit einer ausländischen Adoptionsentscheidung im Inland mindestens die Beischreibung der Adoption im Familienbuch der Annehmenden.

Damit wird eine widerlegbare Vermutung für eine nach deutschen Gesetzen wirksame Annahme begründet (§ 16 PStG).

19.124 Anerkennung von ausländischen vormundschaftsgerichtlichen Entscheidungen

Ausländische Entscheidungen, z.B. die Übertragung der Personensorge, die Inpflegegabe des Kindes zur Adoption in Deutschland, die Erklärung der Verlassenheit oder der Adoptierfähigkeit eines Kindes sind grundsätzlich in Deutschland anzuerkennen, wenn die nach § 16 a FGG verlangten Voraussetzungen erfüllt sind (vgl. 19.121).

19.2 *Annehmende mit Wohnsitz oder Aufenthalt im Ausland*

Vermittelt eine deutsche Stelle ein Kind aus der Bundesrepublik, dann muß sie sich zuvor der Adoptionseignung der Bewerber durch einen Sozialbericht einer ausländischen Vermittlungsstelle versichert haben. Sie wird der ausländischen Stelle einen ausführlichen Bericht über das Kind geben, damit diese in die Lage versetzt wird, notwendige Zustimmungen zur Aufnahme des Kindes einzuholen und die weitere Verantwortung während der Zeit der Adoptionspflege bis zum Abschluß der Adoption zu übernehmen.

Es muß sichergestellt sein, daß die ausländischen Behörden die Verantwortung für das aus Deutschland vermittelte Kind übernehmen und mit den deutschen Stellen zum Wohl des Kindes kooperieren.

Bei einem deutschen Kind sollte vorab geprüft werden, ob sich auch eine Adoption in Deutschland empfiehlt. Soll es von Ausländern adoptiert werden, muß gewährleistet sein, daß die ausländische Adoption in Deutschland anerkannt wird (vgl. 19.12).

20. Auflösung eines Adoptionsverhältnisses oder Aufhebung einer Adoption mit Auslandsberührung

Grundsätzlich gilt Ziffer 6 der Empfehlungen.

Wird ein Adoptionspflegeverhältnis zu einem Kind ausländischer Staatsangehörigkeit beendet, ist dessen Schutz im Rahmen der Leistungen und Hilfen, die deutsches Recht vorsieht, in Anwendung des Haager Minderjährigenschutzabkommens [21)] zu gewährleisten. Die beteiligte Adoptionsvermittlungsstelle prüft, ob eine erneute Vermittlung mit dem Ziel der Annahme als Kind in Frage kommt. Es ist sicherzustellen, daß das Kind nur dann in sein Heimatland zurückkehrt, wenn dies seinem Wohl am besten entspricht und der Heimatstaat die Verantwortung hierfür übernimmt.

Entsprechendes gilt für den seltenen Fall, daß eine Auslandsadoption vom deutschen Gericht aufgehoben werden soll und das ausländische Kind noch nicht die deutsche Staatsangehörigkeit erworben hat.

Fundstellen

1) Alle zukünftig zitierten Paragraphen sind solche der Neubekanntmachung der §§ 1-105 SGB VIII (Art.1 KJHG) vom 03.05.1993, BGBl. I S.637, letztmals geändert durch Gesetz vom 23.06.1993 (BGBl. I S.944/961)
2) BT-Drucksache 7/3061 S.23; BayObLG FamRZ 83 S. 532 f.
3) OLG Hamm FamRZ 82 S.194 f.
4) BVerfG, Beschl. v. 12.10.1988, FamRZ 89 S. 31 ff. desgl. in: Mitteilungen des LJA Westfalen-Lippe Nr.98 S. 70 ff. mit Anmerkung Schnabel S.66 ff.
5) BVerfGE 79, 256 = FamRZ 89 S. 255 ff. = NJW 1989 S. 891
6) Gesetz über die religiöse Kindererziehung vom 15.07.1921 (RGBl. 1921 S.939, BGBl. III 4 Nr.404-409)
7) Frank, Grenzen der Adoption, Metzner 1979 S.72 ff.; ders. in Staudinger, Kommentar zum BGB,12. Aufig. 1991 Anm. 33-42 zu § 1741
8) OLG Hamm, Urteil v. 15.07.1992, FamRZ 92 S.704 ff.
9) OLG Hamm, Beschluß vom 15.10.1981, NJW 1982 S.1002 ff.
10) i.d.F. des Art.1 Nr.25 des Betreuungsgesetzes vom 12.09.1990 (BGBl. I S.2002)
11) BGH, Beschl. v. 27.02.1980, FamRZ 80 S.675 f.; DAVorm 80 Sp.473 ff.; OLG Hamm, Beschl. v. 02.12.86, in: Mitteilungen des LJA Westfalen-Lippe Nr.1-91, S.80 ff.; Frank in Staudinger a.a.O., Anm. 13 zu § 1746
12) Verfassungsrechtlich umstritten: Frank in Staudinger a.a.O. Anm. 13 zu § 1747
13) AG Hamburg-Bergedorf, 18.12.1978, in DAVorm. 1979 Sp. 195; AG Ludwigsburg, 06.10.1983, Deutsche Notarzeitschrift 1984, 23 f.; AG Ibbenbüren 02.07.1987, IPRax 1988 S. 368; unveröffentlichte Entscheidungen einer Reihe von Amtsgerichten z.B. Dorsten (1985), Dortmund (1988), Hanau (1984), Witten (1980), Ratingen (1990)
14) Keidel/Kuntze/Winkler, Kommentar zum FGG, 12. Aufl., Anm. 13-16 zu § 50 b
15) BVerfG, Beschl. v. 14.04.1988 in NJW 1988 S. 1963 = FamRZ 88 S.1247 ff. mit Anm. Frank u. Wassermann
16) Lüderitz in Münchner Kommentar zum BGB, 3. Aufl., Anm. 10 ff. zu § 1749
17) Kritisch: Frank in FamRZ 88 S. 113 ff. und Hassenstein ebd. S. 120.ff.
18) Gesetz über die Vermittlung der Annahme als Kind und das Verbot der Vermittlung von Ersatzmüttern vom 27.11.1989 (BGBl. I S. 2014)
19) Europäisches Adoptionsübereinkommen vom 24.04.1967, BGBl. 1980 II S. 1094 ff., in Kraft für Bundesrepublik Deutschland, Dänemark, Griechenland, Irland, Italien, Liechtenstein, Malta, Norwegen, Österreich, Portugal, Schweden, Schweiz, Vereinigtes Königreich
Art.14: „Beziehen sich die Ermittlungen nach den Art.6 und 9 auf eine Person, die sich im Hoheitsgebiet einer anderen Vertragspartei um Auskünfte ersucht, so hat sie sich zu bemühen, daß die Auskünfte unverzüglich erteilt werden. Zu diesem Zweck können die Behörden unmittelbar miteinander verkehren."
20) OLG Hamm, Beschl. v. 20.12.1983,in: Mitteilungen des LJA Westfalen-Lippe Nr. 82 S. 75 ff.; OLG Hamm, Beschl. v. 02.12.86 – s. Anm. 11 –; LG Stuttgart, Beschl. v. 28.04.89 – StAZ 89 S. 316
21) Haager Übereinkommen über die Zuständigkeit und das anzuwendende Recht auf dem Gebiet des Schutzes von Minderjährigen vom 05.10.1961 (BGBl. 1971 II S. 217)